Die Bedeutung des Irrtums im Strafrecht.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Juristischen Fakultät der Universität
zu Breslau

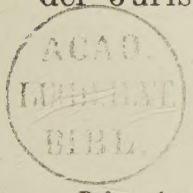

vorgelegt von

Diether Heidrich
Referendar bei dem Königlichen Amtsgericht zu Marklissa.

Marklissa.
Buchdruckerei von Paul Menzel.
1910.

Gedruckt mit Genehmigung
der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Gretener.
Korreferent: Professor Dr. Leonhard.

Meinen lieben Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548206_0195

Allgemeiner Teil.

§ 1.

Begriff des Irrtums.

Der Begriff des Irrtums ist an sich kein juristischer, sondern ein allgemeiner. Kant sagt: „Das Gegenteil von der Wahrheit ist die Falschheit, welche, sofern sie für Wahrheit gehalten wird, Irrtum heißt. Ein irriges Urteil – denn Irrtum sowohl als Wahrheit ist nur im Urteile – ist also ein solches, welches den Schein der Wahrheit mit der Wahrheit selbst verwechselt".[1]) Ein Irrtum ist also bedingt durch 3 Elemente: einen Bewußtseinsvorgang, den wir Urteil nennen, ein Objekt, auf das sich dieses Urteil erstreckt, und eine Nichtübereinstimmung des Objekts mit der durch das Urteil gewonnenen Vorstellung.

Wie läßt sich diese Inkongruenz feststellen, oder läßt sie sich überhaupt feststellen? Der Philosoph antwortet darauf mit „Nein". Für ihn gibt es nur einen festen Punkt: Das eigene transcendentale Ich, während alles übrige, Sinnliches wie Übersinnliches, als Nichtich jeder absoluten Erkenntnis spottet. Wegen der Unvollkommenheit seiner Sinneswerkzeuge (in weitester Bedeutung) ist also das Ich nicht im Stande, andere als subjektive, einseitige Eindrücke von den außer ihm liegenden Dingen zu empfangen. Pascal: „L'homme n'est donc qu'un sujet plein d'erreurs, rien ne lui montre la vérité, tout l'abuse. Les deux principes de vérité, la raison et le sens, outre qu'ils manquent souvent de sincérité, s'abusent réciproquement l'un l'autre . . .

[1]) Kant, Log. S. 76, cit. nach Eisler.

Les passions de l'âme troublent les sens, et leur font des impressions fâcheuses. Ils mentent, se trompent à l'envie".[1]) Das Ich kann nicht sagen, wie die Dinge außer ihm sind, sondern nur, wie sie ihm scheinen. Es kennt außer sich keine absolute Wahrheit. Darum kann es auch keinen absoluten Irrtum kennen, dessen Wesen ja gerade darin besteht, daß eine subjektive Erkenntnis sich in Widerspruch setzt zu etwas objektiv Feststehendem.

Hierbei kann das Recht, das vor allem praktische Ziele verfolgt, nicht stehen bleiben. Wie es selbst festumgrenzte Normen setzt, so verlangt es für deren Anwendung auch nach feststehenden, konkreten Verhältnissen.

Das sinnlich Wahrnehmbare ist für das Recht das Wirkliche, Absolute.

Täuscht es sich damit selbst, setzt es sich in Widerspruch mit der Philosophie? Sicherlich nicht. Jedenfalls nicht in der Weise, daß es Dinge, von denen es weiß, daß sie nicht existieren, als vorhanden fingierte; vielmehr stellt es nur die Vermutung auf, daß das sinnlich Wahrnehmbare der Wirklichkeit am nächsten komme, und solange wir keine vollkommeneren Organe unserer Erkenntnis haben, ist der Gegenbeweis gegen diese Vermutung auch der Philosophie unmöglich gemacht. Richtige Vorstellungen im Sinne des Rechts sind daher solche, die ein genaues Abbild der Außenwelt, so wie sie sich uns darbietet, geben, und falsche Vorstellungen oder Irrtümer solche, die es nicht tun.

Jeder Irrtum setzt eine Tätigkeit unseres Geistes voraus, die damit endet, daß wir eine falsche Vorstellung gewinnen. Voraussetzung ist also einmal, daß die richtige Vorstellung nicht vorhanden ist, und sodann, daß an ihre Stelle eine falsche Vorstellung getreten ist. Nicht zu verwechseln mit dem eigentlichen Irrtum (error) ist die Unwissenheit (ignorantia), die vorliegt, wenn die richtige Vorstellung fehlt, aber keine andere Vorstellung ihren Platz eingenommen hat. Man darf nicht vergessen, daß ignorantia eigentlich nichts weiter als ein halber error ist. Über die strafrechtliche Bedeutung der Unwissenheit im Gegensatz zum Irrtum s. u.[2]).

[1]) Pascal, Pensées IV, 8.
[2]) Frank, § 59, 1.

Da es das Recht nur mit der Außenwelt und ihren Veränderungen zu tun hat, so interessiert es sich zunächst weder für die richtigen, noch die falschen Vorstellungen jemandes, mögen diese immerhin auch erst durch die Außenwelt verursacht werden. Ein Verbrechen der Ketzerei konnte nur in einer Zeit unentwickelten Rechtes existieren. Cogitationis poenam nemo patitur. Erst wenn die Vorstellungen in irgend welche Beziehungen zu Veränderungen in der Außenwelt treten, können sie, müssen aber nicht, rechtliche Bedeutung gewinnen. Diese Beziehung zwischen menschlichen Vorstellungen und Veränderungen in der Außenwelt kann nur durch die menschliche Willensbetätigung oder Handlung hergestellt werden. Nur diese ist das rechtlich Bedeutsame, und eine Vorstellung, also auch eine falsche Vorstellung, ist nur insofern zu beachten, als sie vom Recht in Beziehung zu einer Handlung gebracht wird. Es muß daher zunächst unsere Aufgabe sein, zu untersuchen, in welcher Beziehung Vorstellung und Handlung (Willensbetätigung) zueinander stehen.

§ 2.

Vorstellung, Wille, Erfolg.

1. Für die Beantwortung der hier zu erörternden Fragen ist es grundsätzlich bedeutungslos, was der Wille an sich ist, da wir es nur mit den Einwirkungen des Willens auf die Außenwelt, der sogen. äußeren Willenstätigkeit, zu tun haben. Fest steht nämlich, daß dem Ich eine gewisse motorische Kraft innewohnt, die es befähigt, auf die Außenwelt verändernd einzuwirken, „Ursachen zu setzen“ wie v. Liszt[1]) sagt, und daß man diese Fähigkeit auf den Willen zurückzuführen pflegt. Gleichgültig ist es, ob wir diesen selbst auffassen als ein „Aggregat von Bewußtseinsphänomenen“ (wie die Associatonisten) oder als „das allein Wirkliche“ (wie die Aktualisten) oder aber mit Stern[2]) als „die tätige Beziehung des Wirklichen (der Person) auf seine (ihre) Bewußtseinsphänomene“.

Die Fähigkeit, Ursachen zu setzen, ist nun nicht etwa eine begrifflich notwendige Eigenschaft des Willens, sondern nur ein

[1]) v. Liszt, S. 123.
[2]) Stern, S. 211.

Beweis für seine Existenz. Denn der Wille als eine Funktion des transcendentalen Ich nimmt seinen Ursprung und findet sein Ende in diesem Ich und bedarf der Außenwelt gewöhnlich nicht. Tritt er nach außen hervor (äußere Willenstätigkeit), so erleichtert uns dies den Beweis seiner Existenz, klärt uns aber über sein Wesen nicht auf. Anderer Meinung scheinbar Binding, der den Willen selbst definiert als „die Ausübung der Fähigkeit, überhaupt causal zu werden".[1]) Treffend bemerkt dazu Kohlrausch: „Die formale Richtigkeit dieser Definition ist nun zwar nicht zu bestreiten, wenn sie auch über das Wesen des Willens nicht viel mehr aussagt als eine Definition, die etwa ein Maschinist über das Wesen des Dampfes, ebenfalls formal richtig, dahin abgeben würde: „Dampf ist dasjenige, was eine Maschine in Bewegung setzt".[2]) Ebenso wenig aber, wie diese Definition sachlich erschöpfend wäre, — denn der Dampf hat auch noch andere Eigenschaften als die, Maschinen in Bewegung zu setzen. Und Maschinen können auch durch andere Kräfte als durch Dampf bewegt werden, — ebensowenig ist es jene Definition des Willens". Binding hat die Definition auch nur gegeben, um den sogen. unbewußten Willen, dessen sich das Ich zwar bewußt ist, dessen Inhalt es aber nicht kennt, zu beweisen. Dieser Beweis dürfte Binding nicht gelungen sein.[3]) Die durchaus herrschende Lehre in der Psychologie wie Jurisprudenz steht auf dem Standpunkt, daß das Ich nur wollen kann, wenn es eine Vorstellung von dem Inhalt des Wollens hat.[4])

2. Die Entstehung der äußeren Willenstätigkeit mag man sich etwa folgendermaßen denken: In dem Ich schlummern neben einander eine Reihe von Unlustgefühlen, die das Streben nach Umwandlung in ein Lustgefühl in sich tragen. Aus sich heraus oder durch von außen kommende Vorstellungen begünstigt wird eins der Unlustgefühle so verstärkt, daß es die unbedingte Übermacht über die anderen erringt. In diesem Stadium nennen wir das Unlustgefühl Motiv, die Vorstellungen, die ihm bei Erlangung dieser Vorherrschaft behilflich waren, nennen wir motiv-

[1]) Binding, Normen II, S. 110.
[2]) Kohlrausch, S. 4.
[3]) Kohlrausch, S. 5.
[4]) Heinemann, S. 8 ff; Höffding, S. 408 ff.

fördernde Vorstellungen, die entgegengesetzten motivhindernde Vorstellungen. Daneben gibt es im Bewußtsein auch solche Vorstellungen, die für die Motivbildung indifferent erscheinen. Ob und inwieweit sich auf Grund der Individualität des Ichs und der von außen herantretenden Vorstellungen Motive nach der Notwendigkeit des Causalgesetzes bilden müssen, steht hier nicht in Frage.[1])

Das Streben nach Umwandlung in ein Lustgefühl nennen wir auch Begehren. Das Begehren, bei dem das Ich eine Vorstellung von der Befriedigung hat, nennen wir Wünschen. „Wer wünscht, tritt lediglich in freundliche Beziehung zu seinen eigenen Gedanken, ohne den Lauf seiner Phantasie durch die Rücksicht auf das Causalitätsgesetz beschränken zu lassen„.[2]) Das Wünschen wird zum Wollen, wenn das Ich zu der Vorstellung der Befriedigung des Begehrens durch die Vorstellung eigener Tätigkeit gekommen ist. Der Causalitätsbegriff spielt hier nur insofern eine Rolle, als ich nur das wollen kann, wofür ich causal werden zu können glaube, nicht wofür ich wirklich causal werden kann. „Das Begehren, das zu der Voraussicht seiner Befriedigung gekommen ist, nennen wir ein Wollen. Auch das Wollen enthält keine Causalität seiner Befriedigung in sich, denn gar manches Wollen bleibt unbefriedigt, aber es ist ein Begehren, das von einer Causalität seiner Befriedigung weiß, und auf Grund dieses Wissens seine Befriedigung erwartet. Das ursprüngliche Begehren ist blind und ungestüm, es wird zum Wollen, indem es sich die Aussicht auf die Erreichbarkeit durch das Mittel öffnet und mit seiner Befriedigung warten lernt, bis das Begehren des Mittels befriedigt ist“.[3]) Aehnlich auch Herbart: „Wille ist eine Begierde, verbunden mit der Voraussetzung der Erlangung des Begehrten“.[4]) Sehr scharf und treffend auch Waitz: „Soll etwas gewollt werden, so muß es zunächst begehrt, ferner als Endpunkt einer Reihe von Ursachen und Wirkungen vorgestellt werden und endlich müssen wir entweder den Anfangspunkt dieser ganzen Reihe, oder einen wesentlich modifi-

[1]) v. Liszt, S. 121, 122.
[2]) Binding, Normen II, S. 106.
[3]) Volkmann, Lehrb. d. Psychologie II. 4. 451. ff., cit. nach Eisler.
[4]) Herbart, Lehrb. d. Psychologie, S. 223., cit. n. Eisler.

zierenden Eingriff in sie an einer bestimmten Stelle als abhängig von unserer Selbsttätigkeit betrachten".[1])

Wer also mit Volkmann, Waitz, Herbart das Wollen als ein Begehren definiert, das zur Voraussicht seiner Befriedigung gekommen ist, der gesteht damit implicite zu, daß, wenn das Ich will, es erstens eine Vorstellung von diesem Wollen und zweitens eine Vorstellung von seinem Inhalt haben muß, da es ja zur Vorstellung seiner Befriedigung gekommen ist. Unter dem Inhalt des Wollens wird man also, da wir ja das Wollen als ein Begehren definiert haben, den Inhalt dieses Begehrens, das Verlangen des Unlustgefühles nach Umwandlung in ein Lustgefühl verstehen müssen. Aehnlich Heinemann,[2]) wenn auch abweichend in der Terminologie. Die Folgerung, die wir hieraus zu ziehen haben, lautet: Es gibt keinen Willen ohne die Vorstellung seines Inhaltes.

Die beiden Grundvorstellungen bei jedem Willensakt, die Vorstellung des Begehrens und die Vorstellung seiner Befriedigung wurden schon erwähnt. Es sind dies aber nicht die einzigen, die eine Rolle spielen, denn um von der Vorstellung des Begehrens bis zu der seiner Befriedigung zu kommen, bedarf das Ich anderer Vorstellungen, die ihm die Möglichkeit dieser Befriedigung angeben. Begrifflich notwendig ist noch die Vorstellung des eigenen Eingreifens in eine Causalkette. Wie sich nun das Ich durch dieses Eingreifen die Befriedigung seines Begehrens denkt, hängt von seiner Individualität, nicht vom Causalgesetz ab, ebenso, wievieler anderer vermittelnder Vorstellungen es noch bedarf. Die Vorstellungen, die die Vorstellung des Begehrens mit der Vorstellung der Befriedigung dieses Begehrens verbinden, nennen wir willensvermittelnde Vorstellungen. Sie müssen, wie gesagt, die Vorstellungen des Eingreifens in die Causalkette enthalten.

So lange die Reihe der willensvermittelnden Vorstellungen noch nicht geschlossen ist, können wir höchstens von einem Entschluß, aber noch nicht von einem Wollen sprechen. Das Wollen entsteht in dem Augenblick, wo ein geschlossener Vorstellungskomplex von der Vorstellung des Unlustgefühls zu der

[1]) Waitz, Lehrb. d. Psychologie, S. 424, cit. n. Eisler.
[2]) Heinemann, S. 15.

seiner Befriedigung führt, und dieser Vorstellungskomplex das ganze Bewußtsein ausfüllt. Die einzelnen Glieder der Vorstellungskette brauchen nicht notwendig nur aus einer Vorstellung zu bestehen. Das ist nicht der Fall, wenn jemand sich zwei Möglichkeiten des Causalverlaufs vorstellt und von beiden sich dieselbe Rückwirkung auf sich selbst verspricht, oder wenn jemand zunächst die eine Möglichkeit sich vorstellt, aber mit der anderen Möglichkeit ebenfalls, wenn auch mit weniger Bestimmtheit rechnet. Die Vorstellungen, die zur Herstellung der Verbindung zwischen der Anfangsvorstellung und der Vorstellung der Befriedigung unbedingt notwendig sind, nennen wir direkt willensvermittelnde Vorstellungen; die Vorstellungen dagegen, deren Wegfall den Willen noch nicht vernichten würde, indirekt willensvermittelnd.

3. Zur Veranschaulichung möge folgendes Beispiel dienen: Ein hungriger Wanderer sitzt in einem Gasthof und wartet auf den Kellner, bei dem er eine Mahlzeit bestellen wird. Die beiden hervortretenden Unlustgefühle des Betreffenden sind: Hunger und Müdigkeit. Das Unlustgefühl des Hungers wird zum Motiv vermöge seiner natürlichen Uebermacht über das Schlafbedürfnis, begünstigt durch die Vorstellung, daß Essen zunächst wichtiger als Schlafen sei. Dies ist also eine motivfördernde Vorstellung. Motivhindernd wäre es, wenn der Tourist daran dächte, von einem Arzt gehört zu haben, daß es besser sei, erst etwas zu schlafen und dann zu essen, oder auch die Vorstellung, daß das Essen wahrscheinlich schlecht sein wird. Indifferent wäre der Gedanke an einen Freund, der in gleicher Lage vor dem Essen erst eine Partie Billard spielen würde.

Das Verlangen des Unlustgefühls nach Umwandlung in ein Lustgefühl (Begehren) würde zum Wünschen, wenn der Wartende ein zerlumpter Bettler ist, der die Vorstellung seines Hungers sehr wohl hat, ebenso eine Vorstellung, wie ihm zumute sein würde, wenn er satt wäre, der aber ganz genau weiß, daß, wenn er etwas bestellt, er doch nichts bekommt. Er vermag also selbst in der Vorstellung keinen Kausalzusammenhang zwischen dem Begehren und seiner Befriedigung zu konstruieren. Der gutgekleidete Tourist, der ganz genau weiß, daß er etwas zu

essen bekommen wird, hat, solange er wartet, erst den Entschluß zu bestellen, nicht den Willen. Es fehlt eben in der Kette der vermittelnden Vorstellungen noch ein Glied. Der Betreffende will in dem Augenblick, in dem er zu dem eingetretenen Kellner sagt: ich möchte das und das haben. Unbedingt muß sich unter den vermittelnden Vorstellungen die befinden, daß jemand etwas zu essen bringen wird. Insofern ist diese Vorstellung direkt willensvermittelnd. Denkt er nur an denselben Kellner, so ist auch diese deutlichere Vorstellung unentbehrlich: hält er es dagegen für möglich, aber wenig wahrscheinlich, daß ein anderer Kellner ihn bedienen würde, so ist diese mehr im Hintergrunde befindliche Vorstellung indirekt willensvermittelnd.

4. Sobald der Wille nach außen tritt, setzt er vermöge der oben geschilderten Tätigkeit Ursachen, unterliegt also in seiner Wirkung dem Causalgesetz wie alles andere Wirkliche. Daß diese Folgen des Willens durchaus nicht immer den zu seiner Entstehung mitwirkenden Vorstellungen entsprechen, daß letztere also falsch waren, nimmt ihnen nicht ihre reale Bedeutung für die Bildung des Willens. Die Folgen des Willens in der Außenwelt bezeichnet man als Erfolg, mögen sie dem vorgestellten Causalverlauf entsprechen oder nicht. Daß bei der oben geschilderten Auffassung der Willenstätigkeit nicht von einem Wollen des Erfolges gesprochen werden kann, ist selbstverständlich.

Wir hatten schon gesehen, daß für das Recht als einer Ordnung für die Außenwelt zunächst nur die Folgen der Handlung, der äußere Erfolg, in Betracht hommt, der Wille nur als Ursache der Handlung und die Vorstellung als Element der äußeren Willenstätigkeit. Vergl. die anschauliche Schilderung der Entstehung der Willenstätigkeit bei Birkmeyer.[1]) Als unmittelbare Folgerung ergibt sich: Falsche Vorstellungen kommen für das Recht nur in Betracht als Elemente einer zu einer Handlung führenden Willenstätigkeit.

Handlungen kommen im Zivilrecht wie im Strafrecht vor: im ersteren nennen wir sie Rechtsgeschäfte und unerlaubte Handlungen, im Strafrecht Delikte. Auf beiden Rechtsgebieten kann die irrige Vorstellung unter den gegebenen Voraussetzungen eine

[1]) Birkmeyer, S. 1123.

Rolle spielen. Wie weit diese Bedeutung im Zivilrecht eine andere ist, als im Strafrecht, kann hier nicht erörtert werden. Es gilt zu untersuchen, welcher Einfluß einer irrigen Vorstellung bei Begehung eines Deliktes zuzumessen ist.

Besonderer Teil.

§ 3.

Irrtum und Fahrlässigkeit.

Schuld im strafrechtlichen Sinne ist nach Kohlrausch „diejenige subjektive Beziehung, in welcher ein schuldfähiger Täter zu seiner Tat gestanden haben muß, um für diese strafrechtlich verantwortlich gemacht werden zu können".[1]) Nun kann es bei jeder Willenstätigkeit nur eine einzige direkte psychologische Beziehung zwischen dem Täter und seiner Tat geben, die Vorstellung, die man sich als eine direkte Verbindungslinie von dem Objekte (bei der strafrechtlichen Schuld also dem deliktischen Tatbestande) nach dem Bewußtsein des Ich vorstellen kann, während sich das Wollen, wie schon mehrfach betont, in einem Kreise bewegt, der von dem Bewußtsein über die verschiedensten Vorstellungsinhalte wieder in das Bewußtsein zurückkehrt. Auf Grund dieser Auffassung muß die oben gegebene Definition für zu eng gehalten werden, denn sie umfaßt nicht die Fälle der unbewußten Fahrlässigkeit, die wir doch zur Schuld rechnen, bei der es aber unbestritten an der Vorstellung des bedeutsamen Erfolges, also der einzig möglichen psychologischen Beziehung fehlt. Binding, der ja vom Standpunkte der Willenstheorie den Willen als die psychologische Verbindung des Täters mit der Tat konstruiert, griff, um überhaupt die Fahrlässigkeit als Schuldart zu retten, zu dem verzweifelten Mittel des unbewußten Willens, (s. § 2). Zu welcher Auffassung von dem Wesen der Schuld eine reine Vorstellungstheorie kommen muß, kann erst später unten ausgeführt werden. (§ 11).

---

[1]) Kohlrausch, S. 1.

Es gilt hier nur zu untersuchen, in welchem Verhältnisse eine falsche Vorstellung zu den beiden geläufigen Schuldformen, Vorsatz und Fahrlässigkeit, stehen kann. Wenn im folgenden von Vorsatz die Rede ist, so soll dieser Begriff zunächst umfassen den dolus directus, dolus eventualis und die bewußte Fahrlässigkeit oder luxuria; die Fahrlässigkeit dagegen nur die unbewußte Fahrlässigkeit.

Unbewußte Fahrlässigkeit in Bezug auf irgend einen Punkt der durch die Willensbetätigung in Bewegung gesetzten Causalkette und des deliktischen Tatbestandes liegt vor, wenn die Vorstellung von dem betreffenden Punkte bei der Entstehung des Willens im Bewußtsein überhaupt nicht vorhanden war, und das Recht das Vorhandensein der Vorstellung und die Wirksamkeit dieser Vorstellung in einer der Willensbildung entgegengesetzten Richtung verlangen konnte. (Motivhindernde Vorstellung). Die vom Recht verlangte Vorstellung war also nicht da, und zwar entweder, weil an Stelle der richtigen Vorstellung eine falsche vorhanden war, dann beruhte die Fahrlässigkeit auf Irrtum, oder aber die intellektuelle Tätigkeit des Ichs hatte sich überhaupt nicht auf den bedeutsamen Punkt gerichtet, dann beruhte die Fahrlässigkeit auf Unwissenheit.[1]) In beiden Fällen ist das Ausschlaggebende das Fehlen der verlangten Vorstellung, also die ignorantia. Genau dasselbe werden wir bei dem Irrtum als Vorsatz ausschließenden Moment finden. Bei der Lehre vom Versuche dagegen, der ja auch auf einem Irrtum beruht, liegt der Schwerpunkt nicht auf dem Fehlen der richtigen Vorstellung, sondern auf dem Vorhandensein der falschen.[2])

Beispiel der auf ignorantia beruhenden Fahrlässigkeit: Jemand wirft achtlos ein brennendes Streichholz weg, das einen Brand hervorruft. Auf error beruhende Fahrlässigkeit: A hört im Gebüsch etwas rascheln, hält es für die Katze des B und schießt. Es ist aber nicht die Katze, sondern das kleine Kind des B. — In beiden Fällen fehlt bei Begehung der Tat die psychologische Beziehung des Täters zu dem widerrechtlichen Erfolg, und dennoch erfolgt eine Strafe. Inwiefern hier nicht reine Erfolgshaftung, also Strafe ohne Schuld, vorliegt, vergl. § 11.

[1]) Binding, Normen II, S. 405.
[2]) Kohlrausch, S. 8.

§ 4.

Irrtum schliesst den Vorsatz aus.

Im Gegensatz zur Unwissentlichkeit (die, wenn schuldhaft Fahrlässigkeit genannt wird) steht die Wissentlichkeit. Dies ist die einfachste Art der Schuldeinteilung. Die Grenze zwischen Wissentlichkeit und Unwissentlichkeit ist nicht schwer zu ziehen: Entweder eine Vorstellung bezog sich auf den bedeutsamen Punkt der Causalreihe, dann liegt Wissentlichkeit vor, oder die Vorstellung bezog sich nicht darauf, dann liegt eben Unwissentlichkeit vor. Wo die Wissentlichkeit aufhört, fängt die Unwissentlichkeit an.[1]) Folge: Fehlt über irgend einen Punkt der Causalkette und des deliktischen Tatbestandes die Vorstellung, so liegt nicht Wissentlichkeit, sondern Unwissentlichkeit vor, und war das Fehlen der Vorstellung schuldhaft, so liegt schuldhafte Unwissentlichkeit, also Fahrlässigkeit vor. Diesen selbstverständlichen Satz enthält § 59 St. G. B. — Daß der Satz in der Fassung „Irrtum schließt den Vorsatz aus“ nicht so selbstverständlich klingt, liegt, daran, daß man bei Irrtum unwillkürlich nur an die falsche Vorstellung denkt, nicht aber, was in diesem Falle das einzig Erhebliche ist, an das Fehlen der richtigen Vorstellung. Tatsächlich bedeutet der Satz „Irrtum schließt den Vorsatz aus“: Fehlt eine gewisse Vorstellung, so ist sie eben nicht da. Frank sagt daher mit Recht, „daß die ganze Irrtumslehre nur die Doluslehre vom negativen Standpunkte aus betrachtet ist“.[2])

§ 59 sagt allerdings „bei Begehung der Tat“. Das bedeutet den Augenblick, wo die Willenstätigkeit nach außen tritt. In diesem Augenblick ist ein Unlustgefühl im Bewußtsein zu unbedingter Herrschaft gekommen, das Ich hat die Vorstellung des Unlustgefühles und ist auf Grund der willensvermittelnden Vorstellungen zur Vorstellung der Befriedigung gekommen. Um das betreffende Unlustgefühl zum Motiv zu machen, waren allerdings gewisse Vorstellungen bedeutsam, aber diese sind bei Begehung der Tat nur insoweit noch vorhanden, als sie in die willensvermittelnden Vorstellungen aufgenommen sind. Die oben

[1]) v. Hippel, S. 565.
[2]) Frank, § 59. V.

aufgestellte Behauptung wird also dahin eingeschränkt: Bezog sich auf irgend einen Punkt des rechtlich bedeutsamen Tatbestandes keine der willensvermittelnden Vorstellungen, so fehlte insoweit der Vorsatz.

§ 5.

Was ist Vorsatz?

1. Damit es nicht den Anschein habe, als würden hier mit Unrecht die Begriffe dolus und willensvermittelnde Vorstellung identifiziert, und um überhaupt zu einer klaren Auffassung des Irrtums im Motive zu kommen, ist es notwendig, die oben erwähnten Andeutungen über das Verhältnis von willensvermittelnden Vorstellungen und Vorstellungen, die für die Bildung des Motivs bedeutsam waren oder hätten bedeutsam werden können, etwas näher auszuführen. Ferner soll die folgende Erörterung die Befürchtung widerlegen, als solle mit dem Begriffe der Wissentlichkeit der psychologisch richtige Unterschied von dolus, dolus eventualis und luxuria verwischt werden, welche Aussicht von Hippel mit Recht als geradezu abschreckend bezeichnet.[1])

2. Zur Erläuterung möge folgendes Beispiel dienen: A, B, C und D sitzen in einem Wirtshaus. A und B sind Freunde, es entsteht ein Streit, in dem A von C beschimpft, von D sogar mit einem Stock über den Kopf geschlagen und schließlich hinausgeworfen wird. B hatte zum Guten gesprochen, war aber zu feige gewesen, seinem Freunde zu helfen. A, ein äußerst rachsüchtiger, jähzorniger Mensch, beschließt, dem D, den er jetzt besonders haßt, aufzulauern, wenn er aus dem Wirtshaus kommt, und ihn niederzuschießen. Er stellt sich an einer geeigneten Stelle auf und wartet. Vorausgesetzt ist, daß er den auf ihn einstürmenden Vorstellungen noch gebieten kann, also zurechnungsfähig ist. Bald kommen die drei Leute B, C und D an ihm vorbei; D geht in der Mitte, rechts B und links C. Als A die drei sieht, zielt er auf die linke Seite des B und trifft auch wirklich.

3. Die Untersuchung, wie eine bestimmte Willenstätigkeit zustande gekommen ist, muß einmal von der Frage ausgehen,

[1]) v. Hippel, S. 521.

wie das Unlustgefühl zur alleinigen Herrschaft gekommen ist — diese Frage ist gleichbedeutend mit der nach den motivfördernden Vorstellungen —, und sodann ergründen, wie Täter von der Vorstellung dieses momentan allmächtigen Unlustgefühles zu der seiner Befriedigung gekommen ist; diese Frage deckt sich mit der nach den willensvermittelnden Vorstellungen.

Für den vorliegenden Fall gilt folgendes: Im Bewußtsein des A finden wir vor der Tat hauptsächlich vier Unlustgefühle. 1. Ein durch den Schlag auf den Kopf verursachtes Schmerzgefühl, das nach Linderung strebt. 2. Ein Gefühl der Kränkung, das nach Rache lechzt. 3. Ein Gefühl der Furcht, das Beruhigung durch die Flucht begehrt. 4. Ein gewisses Unlustgefühl, hervorgerufen durch den Gedanken an seinen Freund B; welcher Art dieses Unlustgefühl ist, wird später untersucht. Der letzte Grund, warum das Gefühl der Kränkung zum Motiv wird, liegt in der Psyche des A, also in seiner außerordentlichen Rachsucht, begründet. Doch haben auch gewisse Vorstellungen Einfluß. Wenn im folgenden eine Differenzierung der Vorstellungen versucht wird, so ist vorerst festzustellen, daß die Unterschiede nicht etwa in einer mystischen Eigenschaft der betreffenden Vorstellungen liegen. Vielmehr werden sie in ihrer konkreten Wirkung auf den Täter beurteilt; man muß also den Endpunkt der Willenstätigkeit, nämlich ihre Berührung mit der Außenwelt, die Handlung, immer im Auge behalten.

Zunächst finden wir solche Vorstellungen, die im Sinne der nicht zum Motive werdenden Unlustgefühle wirken, wie die Vorstellung des A, daß seine Kopfwunde stark blutet, ferner die Vorstellung, daß ein Schutzmann in der Nähe ist, und endlich die, daß sich B in einer gewissen Gefahr befindet. Diese Vorstellungen sind im Verhältnis zu den von ihnen beförderten Unlustgefühlen motivwirkend. Im Verhältnis zu dem zum Motiv werdenden Unlustgefühl sind sie motivhindernd, da jedes Unlustgefühl naturgemäß nach seiner Befriedigung und nicht nach der des Konkurrenten strebt.

Dann finden wir aber auch Vorstellungen, die das zum Motiv werdende Unlustgefühl verstärken, die für dieses Motiv streiten. Die Vorstellung des A, daß seine Ehre vernichtet sei,

vermehrt seinen Grimm über die erhaltenen Schläge, ebenso der Gedanke, daß man jetzt im Wirtshaus sitzt und über ihn lacht. Es sind dies zweifellos Vorstellungen, die einen absoluten Gefühlswert für ihn haben. Aber machen sie das Unlustgefühl schon zum Motiv? Nein, sie verstärken es nur. Von Motiv können wir erst sprechen, wenn die Tat wirklich geschieht. Der A kann fest entschlossen sein, den D zu erschießen: wenn D käme, würde er ihn ganz bestimmt niederknallen. D kommt aber nicht, so daß A unverrichteter Sache abziehen muß. Am nächsten Morgen ist sein Grimm verraucht. Das Unlustgefühl war am Abend gewiß sehr stark, Motiv wurde es nicht. Wenn nun der D wirklich vorübergeht, und A schießt, wie kommt es, daß in dem Augenblick, wo der Finger den Abzug des Gewehres in Bewegung setzt, das Unlustgefühl der Kränkung unumschränkt herrscht? Das kann nur daran liegen, daß in diesem Augenblick des stärksten Unlustgefühles die Vorstellung der Befriedigung sich mit voller Deutlichkeit zeigte.

Da nun, wie wir gesehen, diese Vorstellung der Befriedigung der Endpunkt eines Vorstellungskomplexes ist, der von der Vorstellung des Unlustgefühles über die Vorstellung des eigenen Eingreifens in die Außenwelt und einer Reihe anderer Vorstellungen zu eben jener Vorstellung der Befriedigung führt, so müssen wir zu dem Resultate kommen, daß jener ganze Vorstellungskomplex, den wir mit willensvermittelnden Vorstellungen bezeichnet hatten, die letzte Ursache davon ist, daß das Unlustgefühl zur unbedingten Herrschaft gekommen, also Motiv geworden ist. In diesem Sinne sind also alle willensvermittelnden Vorstellungen motivfördernd.

Und doch finden wir bei den willensvermittelnden Vorstellungen Verschiedenheiten in ihrem Verhältnisse zum Motiv. Der Einfachheit halber betrachten wir jetzt nur die direkt willensvermittelnden Vorstellungen, die abgesehen von der Anfangs- und Endvorstellung folgende sind: 1. Vorstellung des Eingreifens in die Außenwelt, d. h. des Druckes auf den Abzug des Gewehres. 2. Vorstellung des Knallens. 3. Vorstellung aufsteigenden Rauches. 4. Vorstellung, daß D getroffen hinstürzt. Durch den Umstand, daß diese Vorstellungen den Willen vermitteln, sind sie alle, wie

gesagt, motivfördernd. Wären sie aber unabhängig von jeder Willenstätigkeit vorhanden, so verhielten sie sich sehr verschieden zu dem Unlustgefühl der Kränkung. Vorstellung 1, 2 und 3 wären gänzlich gleichgültig: positiven Gefühlswert hätte nur Vorstellung 4. Es gibt also unter den willensvermittelnden Vorstellungen solche, die absoluten, teils positiven, teils negativen Gefühlswert für den Täter haben — man bezeichnet ihr Objekt wohl als die wünschenswerten und die unangenehmen Folgen der Tat — und solche, die nur deshalb dem Motiv zu Gute kommen, weil sie sich eben unter den willensvermittelnden Vorstellungen befinden. Ihr Objekt bezeichnet man als die gleichgiltigen Folgen der Willenstätigkeit. Was den vermittelnden Vorstellungen mit absolutem positiven Gefühlswert eigentümlich ist, ist der aus ihrer Stellung sich ergebende Umstand, daß sie gleichzeitig das Unlustgefühl verstärken und doch wieder vermindern.

Es befinden sich zwischen der Vorstellung des Unlustgefühles und der Vorstellung der Befriedigung oft mehrere Verbindungen; diese Verbindungen sind entweder in gleicher Deutlichkeit im Bewußtsein des Täters vorhanden (Beispiel: A will den D oder C, ganz gleichgiltig welchen, aber nur einen töten; dolus alternativus), oder aber die eine Vorstellungskette ist die stärkere, die andere ist mehr in den Hintergrund gedrängt. (Beispiel: A rechnet in erster Linie damit, daß D getroffen wird, in zweiter, daß C getroffen wird). Wenn nun eine Vorstellung als Verbindung zwischen der Vorstellung des Unlustgefühls und der seiner Befriedigung nicht zu entbehren ist, so nennt man ihr Objekt die als notwendig vorgestellten Folgen der Willenstätigkeit; ist eine Vorstellung nur indirekt willensvermittelnd, so sprechen wir von den als möglich oder wahrscheinlich vorgestellten Folgen der Handlung. Auch unter den indirekt willensvermittelnden Vorstellungen lassen sich naturgemäß ebenfalls solche mit absolutem Gefühlswert und solche ohne diesen unterscheiden. Das Charakteristische der willensvermittelnden Vorstellungen liegt nicht in ihrem Verhältnis zum Motiv, sondern in ihrer eigenartigen vermittelnden Funktion. Willensvermittelnde Vorstellungen und solche mit absolutem Gefühlswert verhalten sich zu einander wie zwei sich schneidende Kreise, bei denen ein Teil, aber nicht

der ganze Inhalt gemeinsam ist. Der Umstand jedoch, daß zwar nicht alle willensvermittelnden Vorstellungen absoluten Gefühlswert haben, wohl aber relativen (s. o.), rechtfertigt es, zu behaupten, daß Täter zu den Objekten dieser Vorstellungen in besonders inniger Beziehung gestanden habe. So erklärt sich der Begriff des Vorsatzes. Alles, auf das sich eine willensvermittelnde Vorstellung bezog, war vorsätzlich verursacht, ob dies wünschenswert oder gleichgiltig, notwendig oder möglich erschien. Man sagt wohl auch: Alles dies wurde mit dem Willen umfaßt. Wir sprechen von dolus directus bei einer nicht zu entbehrenden willensvermittelnden Vorstellung, von dolus indirectus bei einer nur aushilfsweise auftretenden vermittelnden Vorstellung. Absicht ist eine direkt willensvermittelnde Vorstellung, die absoluten positiven Gefühlswert hat.

Hat nun der A auch an B gedacht? Offenbar, denn er hat ausdrücklich auf die linke Seite des B gezielt. Lag in Bezug auf B auch Vorsatz vor? Das hängt davon ab, ob sich die auf B bezüglichen Vorstellungen unter den willensvermittelnden Vorstellungen fanden. Sicherlich gilt dies von der Vorstellung, daß B gefährdet sei. Aus der Tat selbst ist das schon zu entnehmen. Gefährdungsvorsatz war gegeben. Wie steht es nun mit der Vorstellung, daß B verletzt werden könne? Ist es möglich, daß diese Vorstellung nicht unter den willensvermittelnden Vorstellungen sich befindet? Dies müssen alle die für unmöglich erklären, die die bewußte Fahrlässigkeit immer zum Vorsatz rechnen. v. Liszt steht wohl auf diesem Standpunkt.[1]) Es erscheint jedoch oft als Härte, die bewußte Fahrlässigkeit dem Vorsatz gleichzustellen, obwohl zuzugeben ist, daß die Grenzen zwischen dolus eventualis und luxuria oft sehr schwer erkennbar sind. Es ist nicht der Ort, das Wesen der bewußten Fahrlässigkeit genauer zu untersuchen, es gilt nur die Grenze der willensvermittelnden Vorstellung gegenüber der bewußten Fahrlässigkeit zu finden, und diese dürfte in der verschiedenen Stellung zum Motive liegen.

Entweder wirkt eine Vorstellung im Sinne des Motives, wie zweifellos die Vorstellung der Verletzung des C; sie begründet mindestens dolus eventualis, oder aber sie wirkt dem Motive

[1]) v. Liszt, S. 143.

entgegen, da sie für ein anderes Unlustgefühl streitet, wie die Vorstellung der Gefährdung des B. Auch sie begründet unbestritten dolus. In beiden Fällen ist die zum Vorsatz erforderliche gefühlsmäßige Beziehung gegeben. Wenn wir nun die Vorstellung, daß B verletzt werden könne, von diesem Gesichtspunkte aus betrachten, dann ergeben sich drei Möglichkeiten: Entweder der Gedanke an die Verletzung wird vollständig ausgeschaltet durch den Gedanken, daß das infolge geschickten Zielens ausgeschlossen ist. Der Gedanke an die Verletzung kann nicht im Sinne eines Unlustgefühles wirken. Dies ist der einzig mögliche Fall der bewußten Fahrlässigkeit. Oder aber A hat doch einige Zweifel, und es ergeben sich zwei verschiedene Möglichkeiten: 1) A sagt sich: der B ist schließlich ein feiger Kerl, er verdiente es eigentlich: dann wirkt die Vorstellung im Sinne des Motivs, und es liegt dolus eventualis vor. 2) A sagt sich: B ist mein Freund, seine Verletzung wäre mir sehr unangenehm, aber es muß sein, der D muß mir vor die Flinte. Hier wirkt die Vorstellung dem Motive entgegen, und auch hier nehmen wir dolus eventualis an. Es scheint also die Grenze zwischen dolus eventualis und luxuria identisch zu sein mit der Grenze zwischen lustbetonter (d. h. im Sinne irgend eines Unlustgefühles wirkender) Vorstellung und indifferenter Vorstellung, während sich dolus directus und eventualis hinsichtlich ihrer vermittelnden Funktion unterscheiden. Im Resultat übereinstimmend Frank.[1])

§ 6.

Irrtum im Motiv.

Von den im § 5 erwähnten Vorstellungen können alle bis auf eine falsch sein, d. h. der Fähigkeit ermangeln, eine psychologische Verbindung zwischen dem Ich und dem wirklichen Objekte herzustellen. Die Vorstellung, die immer richtig sein muß, ist die Vorstellung von dem zum Motiv gewordenen Unlustgefühl. Es folgt dies mit Notwendigkeit aus der Wechselwirkung von Gefühl und Vorstellung. Beispiel: A hört hinter sich beleidigende Worte rufen, dreht sich um und versetzt dem hinter

[1]) Frank, § 59, I.

ihm gehenden B einen Schlag. Die Beleidigungen galten aber gar nicht dem A. — Die Vorstellung des A, daß er der Beleidigte sei, ist falsch. Sie verhilft dem Gefühl der Kränkung dazu, Motiv zu werden. Folge: Täter hat die ganz richtige Vorstellung des Unlustgefühles. Es führt hier also eine falsche Vorstellung zu einer richtigen. Grund hierfür ist die Fehlerhaftigkeit der Sinneswerkzeuge des A.

Es ist dies ein Fall des Irrtums im Motiv, der jedesmal vorliegt, wenn ein Unlustgefühl momentan zur alleinigen Herrschaft kommt entweder auf Grund falscher lustbetonter Vorstellungen oder auf Grund solcher falschen Vorstellungen, die sonst lustbetonte Vorstellungen zu indifferenten machen. Beispiel für den ersten Fall: Siehe das oben erwähnte. Für den zweiten: A will einen Diebstahl begehen, um seiner bedürftigen Familie zu helfen. Jemand hat ihm gesagt, daß er eine große Erbschaft gemacht habe. A glaubt dies nicht und begeht den Diebstahl aus dem oben angegebenen Grunde. In Wirklichkeit macht er die Erbschaft. Wenn er das gewußt hätte, würde er die Tat nie begangen haben. Es würde also, wenn A die richtige Vorstellung gehabt hätte, die Vorstellung von der Erbschaft nicht indifferent, sondern lustbetont gewesen sein, und zwar so stark motivhindernd, daß der betreffende Willensakt gar nicht entstanden wäre. Auch hier liegt Irrtum im Motiv vor.

Wir sahen nun, daß sich unter den willensvermittelnden Vorstellungen auch solche befinden müssen, die dem Motive gegenüber durchaus nicht indifferent sind. Ohne die Vorstellung des „erstrebten“ Erfolges und seiner Rückwirkung auf das Ich wäre das Unlustgefühl nie zum Motiv geworden, eine Willenstätigkeit also niemals zustande gekommen. Insofern müßten wir nach der oben gegebenen Definition von einem Irrtum im Motive auch dann sprechen, wenn die Vorstellung des erstrebten Erfolges falsch ist. Es würde dies an sich nicht widersinnig sein, entspricht aber kaum dem technischjuristischen Sprachgebrauch, der unter Irrtum im Motiv einen engeren Begriff versteht. Vergl. Zitelmann.[1]) Es gilt nun die Einschränkung zu finden.

Man denke an das oben gegebene Beispiel: Die falsche

[1]) Zitelmann, S. 414 ff.

Vorstellung des A, daß der B ihn beleidigt habe, finden wir nicht unter den Vorstellungen, die ihn von der Vorstellung der gekränkten Empfindlichkeit bis zu der der Befriedigung führen. Man kann das Beispiel auch variieren: A hat eine Beleidigung gehört, irrtümlich auf sich bezogen, dreht sich um und verprügelt den gänzlich unbeteiligten C in dem Glauben, dieser habe die Aeußerung getan. Wir finden hier zwei falsche motivfördernde Vorstellungen:

1.) Die Vorstellung, A sei gemeint.
2.) Die Vorstellung, C sei der Beleidiger.

Die zweite Vorstellung ist genau so motivfördernd wie die erste: ohne sie wäre der konkrete Wille niemals entstanden. Was sie von der ersten unterscheidet, ist, daß nur sie sich unter den willensvermittelnden Vorstellungen findet. Sie ist notwendig darin; denn sie ist als Bindeglied zwischen der Anfangsvorstellung und der Vorstellung des Befriedigtseins nicht wegzudenken, ohne die Handlung zu einer sinnlosen zu machen, sie also ihrer „Willkürlichkeit" zu entkleiden. Man mag nun über den error in objecto (s. u.) denken wie man will, jedenfalls steht fest, daß, da die Vorstellung des A, er habe den B statt des C vor sich, unter den willensvermittelnden Vorstellungen vorkommt, sie in irgend welcher Beziehung zum dolus stehen muß, bei der Vorsatzlehre also zu beachten ist.

Olshausen[1]) und ihm wohl folgend Schweizer[2]) sind anderer Ansicht. Olshausen sagt: „Ein Irrtum bezüglich des Motivs ist unerheblich, deshalb regelmäßig auch ein sogen. error in objekto (persona), weil hier der Irrtum auf das Motiv sich bezieht und infolgedessen der Täter seine Zwecke verfehlt, ohne daß das Delikt dadurch in seiner strafrechtlichen Bedeutung geändert wird . . . ." Wenn Olshausen den error in objecto zum Irrtum im Motive rechnet, so ist das logisch möglich. Nicht einzusehen ist aber dann, warum er nicht auch die aberratio ictus oder jeden andern Irrtum über den Erfolg als Irrtum im Motiv ansieht. Dies tut er keineswegs.[3]) Aber auch hier ist die falsche

[1]) Olshausen, § 59 Nr. 26.
[2]) Schweizer, S. 64.
[3]) Olshausen, § 59. Nr. 27.

Vorstellung, z. B. daß der in Wirklichkeit den C treffende Schuß den B treffen werde, für die Motivbildung unerläßlich. Olshausen übersieht, daß auch beim error in objekto die falsche Vorstellung zwar das Unlustgefühl verstärkt, gleichzeitig aber zu seiner Verwandlung in ein Lustgefühl beiträgt, kurz, daß sich die irrige Vorstellung unter den willensvermittelnden Vorstellungen befindet. Und hier vom Irrtum im Motiv zu reden, ist durchaus verwirrend, da man unter einem solchen gewöhnlich eine falsche Vorstellung versteht, deren einzige Wirkung die Verstärkung des Unlustgefühles ist. Vergl. Wiskott und Finger.[1])

Eine wertvolle Bestätigung findet die oben vertretene Ansicht in dem Werke Thomsens: Untersuchungen über den Begriff des Verbrechensmotives.

Wie sehr dieses Werk, das die bei der Entstehung einer Handlung wirksamen psychologischen Elemente auf das genaueste zu ergründen sucht, der Irrtumslehre, und speziell der Lehre vom Irrtum im Motive nutzbar gemacht werden kann, beweisen am besten die Worte, die Zitelmann[2]) in seinem großen Werke über den Irrtum sagt, und die auch Thomsen[3]) anführt: „Vielmehr heben die meisten (auf den Irrtum) bezüglichen Arbeiten ganz für sich von vorne an — eine Reihe neuer Ansätze, keine einheitliche Entwickelung. — Wie erklärt sich das? In anderen Lehren ist es nicht so — warum gerade hier? Wohl deshalb, weil das Fundament, auf dem die Lehre zu stehen hat, überhaupt noch nicht gelegt ist. Dieses Fundament ist die psychologische Analyse des Handlungsprozesses. Nicht vorher wird die Irrtumslehre zu befriedigenden Resultaten kommen, als sie nicht dieses Fundament zum ersten Arbeitsgegenstande macht."

Im großen Ganzen kommt Thomsen bei der Anlayse der Handlungsgenesis zu denselben Resultaten, wie wir sie oben kurz skizziert hatten; abweichend ist allerdings teilweise die Terminologie. Seine Ausführungen interessieren uns an dieser Stelle nur insoweit, als sie die Vorstellungen betreffen, und zwar insbesondere

[1]) Wiskott, S. 8. Finger, S. 254.
[2]) Zitelmann, S. 15.
[3]) Thomsen, S. 169.

die Vorstellungen in ihrem Verhältnis zum Motiv; und es ist eigenartig, zu beobachten, daß Thomsen sich zu derselben Scheidung in zwei verschiedene Gruppen gezwungen sieht, wie wir sie oben in den Gruppen der motivfördernden und willensvermittelnden Vorstellungen gegeben hatten.

Die eine Gruppe bezeichnet Thomsen[1]) als Erregungsvorstellungen, d. h. als Vorstellungen, die einen ruhenden Trieb oder eine angeborene Charakteranlage (die sogenannten Urmotive) so erregen, daß ein Unlustgefühl entsteht, das seinerseits die übrigen Elemente der Handlung (die sogenannten Zwischenmotive) in Bewegung setzt.

Diese Klasse der Erregungsvorstellungen deckt sich genau mit den Vorstellungen, die oben als motivfördernd bezeichnet waren.

Thomsen unterscheidet drei verschiedene Arten von Erregungsvorstellungen: Vorstellungen von etwas Vergangenem (Erinnerungen) z. B. die Vorstellung von einer empfangenen Beleidigung; sodann Vorstellungen von etwas Unrealisierbarem, d. h. von Objekten, nach deren Verwirklichung der Vorstellende überhaupt nicht streben kann, und endlich Vorstellungen von Dingen, deren Verwirklichung der Vorstellende unter Umständen auch bewirken kann. Die Bedeutung dieser Unterscheidung wird erst klar, wenn wir die zweite Gruppe von Vorstellungen betrachten, die Thomsen[2]) als Pertinenzvorstellungen bezeichnet.

Das Unlustgefühl, das einem in Erregung versetzten Triebe oder einer Charakteranlage entspringt, bezeichnet er (S. 31) als Gefühlsmotiv. Letzteres setzt wieder das psychische Motiv in Bewegung, d. h. den Willen, den psychischen Erfolg, die Befriedigung, herbeizuführen. Es folgen dann die realen Motive, d. h. die Willen, die äußeren Erfolge herbeizuführen, durch die sich das Subjekt die Befriedigung des Unlustgefühles verspricht, endlich der Handlungswille, und zuletzt die Handlung.

Da Thomsen an verschiedenen Stellen ganz entschieden den unbewußten Willen ablehnt (z. B. S. 68: „Ich kann nichts wollen, was ich mir nicht vorstelle“, ebenso S. 157), so ergibt es sich ganz von selbst, daß, wenn er vom Willen, die Befriedi-

[1]) Thomsen, S. 158 ff.
[2]) Thomsen, S. 159 ff.

gung herbeizuführen (psychisches Motiv), ferner vom Willen, den äußeren Erfolg herbeizuführen (reales Motiv) und endlich vom Handlungswillen spricht, er implicite auch die Vorstellung der Befriedigung, die Vorstellung des äußeren Erfolges und die Vorstellung der Handlung mit einbegreift. Diese Vorstellungen, die nicht als Vorstellungen an sich bei der Genesis der Handlung eine Rolle spielen, sondern nur in Verbindung mit dem Willen ihrer Verwirklichung, nennt Thomsen Pertinenzvorstellungen.[1])

Während oben der Standpunkt vertreten war, daß das Objekt des wahren Wollens nur im Ich liegen kann, und daß die erstrebten äußeren Erfolge nicht um ihrer selbst willen, sondern wegen ihrer vermeintlichen Rückwirkung auf das Ich dem Wollen Stützpunkt und Richtung verleihen, spricht also Thomsen neben einander vom Wollen der Befriedigung, Wollen der Handlung und Wollen der äußeren Erfolge.[2])

Die diesen verschiedenen Willen entsprechenden Pertinenzvorstellungen bilden genau die Vorstellungskette, die wir oben, die Vorstellung des Unlustgefühles mit einbegreifend, als willensvermittelnde Vorstellungen bezeichnet hatten, nur daß Thomsen das Charakteristische dieser Vorstellungen darin sieht, daß sie nur in Verbindung mit dem Willen ihrer Verwirklichung auftreten, während wir ihre Bedeutung darin erblicken, daß sie gleichsam eine Brücke bilden, die von der Vorstellung des Unlustgefühles über die Vorstellung des Eingreifens in die Außenwelt zu der Vorstellung des befriedigten Unlustgefühles führt.

Was nun Thomsen[3]) über das Verhältnis der Pertinenzvor-

---

[1]) Vgl. S. 159: „Da, wie wir sahen, ein Wille nicht möglich ist ohne eine Vorstellung des Gewollten, so gehört zu einem jeden in dem Entwicklungsgange eines Deliktes auftretenden Willen eine Vorstellung; auch zu dem psychischen Zwecke, denn ich kann den Willen, eine Unlust zu beseitigen, nicht fassen, ohne, wenn auch vielleicht unklare und mehr oder weniger unbewußte, Vorstellung des Befreitseins von der Unlust. Diese Vorstellungen wollen wir Pertinenzvorstellungen nennen".

[2]) Daß es zum mindesten ungenau ist, in gleicher Weise vom Wollen der Befriedigung und Wollen der äußeren Erfolge zu sprechen, beweist am besten der Umstand, daß das Streben und Drängen nach Befriedigung des Unlustgefühles nicht zu vergleichen ist mit der psychologischen Beziehung, in der das Ich zu einem als notwendig erkannten, aber unangenehmen Gliede der äußeren Erfolge steht, das aber nach Thomsen auch gewollt ist.

[3]) Thomsen, S. 160 ff.

stellungen zum Motive sagt, ist vollkommen richtig. Vgl. S. 238: „Diese (die Pertinenzvorstellungen) erregen . . . . . weder Trieb bezw. Charaktereigenschaft, noch erzeugen sie irgend einen Willen; das Bewegende ist vielmehr der mit ihnen verbundene Wille ihrer Verwirklichung".

Nur die Vorstellungen, die „Zweck einer Handlung" sein können (M. E. Mayer), können Pertinenzvorstellungen sein, nicht also die bei den Erregungsvorstellungen erwähnten Erinnerungen und Vorstellungen von etwas Unmöglichem.

Wie beschaffen die Pertinenzvorstellungen sein müssen, die den äußeren Erfolg betreffen, erörtert Thomsen nicht weiter, sondern beschränkt sich darauf, festzustellen, daß eine Vorstellung vielfach als Erregungsvorstellung und als Pertinenzvorstellung auftritt, ja daß (S. 162) „beim Menschen in den meisten Fällen, beim Tiere fast ausnahmslos, die Erregungsvorstellung auch zu einer Pertinenzvorstellung wird".

Thomsen weist hiermit auf eine Erscheinung hin, die wir oben schon einmal erwähnt hatten: Diejenigen Vorstellungen, die sich auf die sogenannten erwünschten Teile des äußeren Erfolges beziehen, vermitteln nicht nur zwischen der Vorstellung des Unlustgefühles und der Vorstellung des Lustgefühles, sondern verstärken auch das Unlustgefühl; oder anders ausgedrückt: Die Pertinenzvorstellung der erwünschten äußeren Erfolge ist zugleich Erregungsvorstellung.

Wenn ich beim Anblick eines Apfels die Vorstellung habe, daß dieser Apfel gut schmeckt, so erregt diese Vorstellung meine Begehrlichkeit, ist also Erregungsvorstellung. Wenn ich nun auf Grund des erregten Unlustgefühles den Apfel verzehre, so „will" ich damit das Unlustgefühl des Hungers in ein Lustgefühl verwandeln, und zu dem Zwecke „will" ich den äußeren Erfolg, d. h. ich will (und stelle mir gleichzeitig vor), daß der Apfel gut schmeckt, und will (stelle mir vor), daß der mir gutscheinende Apfel in den Bereich meiner Zähne kommt. Weil ich mir vorstelle, daß der Apfel gut schmeckt (Erregungsvorstellung), will ich, daß der Apfel mir gut schmeckt (Pertinenzvorstellung).

Daß diejenigen Pertinenzvorstellungen, die sich auf unangenehme oder gleichgültige äußere Erfolge beziehen, nicht gleich-

zeitig als Erregungsvorstellungen wirken können, erwähnt Thomsen nicht, ergibt sich aber ganz von selbst.[1])

Wir fassen die für uns wichtigen Ergebnisse der Thomsenschen Untersuchungen zusammen:

Die Pertinenzvorstellungen der „erwünschten" äußeren Erfolge treten gleichzeitig als Erregungsvorstellungen auf und können sogar, müssen aber nicht die einzigen Erregungsursachen des Unlustgefühles sein. Vorstellungen, die „nicht Zweck einer Handlung sein können", wie Erinnerungen und Vorstellungen von etwas nicht Realisierbarem kommen wohl als Erregungsvorstellungen in Betracht, nicht aber als Pertinenzvorstellungen.

Damit ist zugleich der richtige Standpunkt gegenüber der oben erwähnten Behauptung gewonnen, der error in objecto sei ein Irrtum im Motive.

Richtig ist dies insofern, als jede Vorstellung eines erwünschten äußeren Erfolges motiviert, d. h. dazu beiträgt, die Handlung in Bewegung zu setzen. Wenn A den B vorbeigehen sieht, den er für seinen Todfeind C hält, so hilft die falsche Vorstellung sicherlich dazu, das Unlustgefühl zu verstärken und so die von Thomsen sogenannten Zwischenmotive in Bewegung zu setzen. Gleichzeitig aber ist die falsche Vorstellung bei der darauf folgenden Handlung (Beleidigung, Körperverletzung) in dem durch das allmächtig gewordene Unlustgefühl entstandenen Willen vorhanden und daher Pertinenzvorstellung (willensvermittelnde Vorstellung). Unrichtig ist es also, mit dem Hinweise auf die Unbeachtlichkeit des Irrtums im Motive zu verlangen, daß der error in objecto bei der Beurteilung des Vorsatzes nicht berücksichtigt werde; denn der error in objecto ist zwar Irrtum im Motiv, aber, wie gesagt, nicht nur Irrtum im Motiv, sondern auch Irrtum im Willen.

Von reinem Irrtum im Motiv sind wir nur dann berechtigt zu sprechen, wenn die falsche Vorstellung nichts weiter tut, als den schlummernden Trieb oder die ruhende Charaktereigenschaft

[1]) Unerwünschte Pertinenzvorstellung ist eigentlich eine contradictio in adjecto: Ist es erlaubt, zu sagen, daß man etwas Unerwünschtes will? Dieser Umstand scheint uns zu berechtigten, mehr auf die vermittelnde Funktion der betr. Vorstellungen Wert zu legen als auf ihre Zugehörigkeit zum Willen.

zu einem Unlustgefühl zu verstärken bezw. zu erregen. Daneben noch einen Begriff des unechten Irrtums im Motive aufzustellen, liegt keine Notwendigkeit vor.

Indem wir wieder die Terminologie Thomsen's verlassen und an die S. 20 angedeutete Definition anknüpfen, kommen wir zu dem Schlusse: Irrtum im Motive liegt vor, wenn eine lustbetonte Vorstellung oder eine solche, die eine sonst lustbetonte Vorstellung zu einer indifferenten macht, falsch ist und nicht unter den willensvermittelnden Vorstellungen vorkommt.

Grundsätzlich ist der Irrtum im Motiv für das geltende Recht unbeachtlich. Dies liegt daran, daß zwar auch das Recht davon weiß, daß Vorstellungen bei der Motivbildung eine Rolle spielen, determinieren, daß es aber daran festhält, daß die psychische Eigenart des Täters, der sog. moralisch freie Wille bei der Motivbildung die Hauptsache ist. Das geltende Recht steht insoweit, und wohl mit Recht, auf dem Boden des Indeterminismus. Vergl. Birkmeyer.[1]) Wo ein Irrtum im Motive zu beachten ist, ist dies immer in dem besonderen Tatbestande angegeben. Vergl. z. B. §§ 257, 258 Str.-G.-B.

Meißner[2]) weist mit Recht darauf hin, daß „das Motiv, mag man es nun als Vorstellung, als Gefühl, als Gemütsdisposition oder als Trieb auffassen, niemals an sich ethisch gut oder schlecht, social oder antisocial ist".

Vorstellungen und Gefühle bilden sich im Menschen mit Notwendigkeit; nur die Art und Weise, wie diese Gefühle und Vorstellungen sich zum Willensakte verdichten, hängt von der freien Wahl der Persönlichkeit ab, ist Folge der Gesinnung. „Nicht die Motive, wohl aber die Gesinnung kann einer ethischen Wertschätzung unterzogen werden".[3])

Das geltende Recht fragt daher nicht: Welche Vorstellungen haben diesen Willensakt herbeigeführt? sondern nur: Welche Vorstellungen haben den Willen vermittelt, den der Täter im Augenblicke der Tat hatte?

---

[1]) Birkmeyer, S. 1123.
[2]) Meißner, S. 49.
[3]) Meißner, S. 50.

Die Nichtbeachtung des Irrtums im Motive durch das Gesetz kann allerdings zu Härten führen; in den meisten Fällen d. h. überall da, wo eine relative Strafdrohung besteht, werden diese Härten aber dadurch gemildert oder gänzlich gehoben werden können, daß der Richter das Motiv bei der Strafzumessung berücksichtigt.

§ 7.

Die eigentlichen Irrtumsprobleme.

Wir hatten gesehen, daß der Vorsatz bezüglich eines Punktes der durch die Willenstätigkeit in Bewegung gesetzten Causalkette nur auf einer willensvermittelnden Vorstellung beruhen kann, die das Ich mit dem betreffenden Punkte verbindet. Da nun, wie bereits bemerkt, der Irrtum die Negation des Vorsatzes ist, so konzentriert sich die eigentliche Irrtumslehre auf die willensvermittelnden Vorstellungen. Welchen dürftigen und außerdem überflüssigen Beitrag § 59 Str.-G.-B. zu dieser Lehre liefert, sahen wir schon in § 4. Eine Aufklärung über die eigentlichen Irrtumsprobleme dürfen wir von § 59 nicht erwarten. Das zeigt schon die Entstehung dieses §. Vergl. von Hippel.[1])

Das Strafrecht greift bei der Festsetzung der sogen. Tatbestände aus der durch eine Willensbetätigung in Bewegung gesetzten Causalkette ein oder mehrere Glieder heraus; wir nennen die rechtsbedeutsamen Glieder wohl auch Erfolg, müssen aber immer daran denken, daß diese Glieder sich nicht „an sich“ von anderen Gliedern unterscheiden, sondern erst durch das Strafrecht zu den allein bedeutsamen werden. Das Strafrecht interessiert sich demgemäß für die willensvermittelnden Vorstellungen des Täters nur insoweit, als sie sich auf den strafrechtlichen Erfolg beziehen oder die den strafrechtlichen Erfolg betreffenden Vorstellungen ermöglichen, also logisch bedingen. Es ergeben sich sofort die beiden Fragen:

1.) Wie müssen die Vorstellungen beschaffen sein, die die Vorstellung des strafrechtlichen Erfolges logisch ermöglichen?

[1]) v. Hippel, S. 487.

2.) Mit welcher Deutlichkeit müssen die Einzelheiten des strafrechtlichen Erfolges vorgestellt sein, damit dieser zum Vorsatz zugerechnet werden kann?

Die beiden Irrtumsprobleme lauten demgemäß:

1. Welchen Einfluß hat eine falsche Vorstellung, die der Vorstellung des strafrechtlichen Erfolges logisch vorhergeht?
2. Welchen Einfluß hat das Fehlen einer richtigen Vorstellung betreffs irgend eines Punktes des strafrechtlichen Erfolges?

§ 8.

Irrtum über den Causalverlauf.

Wir kommen zu den Fällen, in denen Täter die richtige Vorstellung von dem rechtlich relevanten Erfolge seiner Willensbetätigung hatte, dieser Erfolg auch durch die Willensbetätigung hervorgerufen wurde, jedoch die Zwischenglieder der Causalkette zwischen Willensbetätigung und Erfolg nicht den betreffenden willensvermittelnden Vorstellungen entsprachen. Selbstverständlich ist es, daß, soweit der Causalverlauf ein anderer war, als der vorgestellte, auch der Vorsatz fehlt. Gänzlich verfehlt also die Bemerkung Schweizers[1]): „Will der Täter die Körperbewegung und den Erfolg, so muß er sich auch die zwischen beiden liegenden Veränderungen der Außenwelt stets dann zum Vorsatz zurechnen lassen, wenn sie nichts weiter sind, als die adaequate Folge der Körperbewegung, ohne daß es darauf ankäme, ob er von den Zwischenerfolgen eine richtige Vorstellung gehabt hat oder nicht". Das liefe auf eine Dolusprаesumtion hinaus, wie sie schon der gemeinrechtliche dolus indirectus statuierte. Vgl. z. B. Wiskott[2]). Es fragt sich nur, ob die falschen Vorstellungen hinsichtlich des Causalverlaufs den Vorsatz betreffs des Erfolges beeinflussen. Ebenso v. Hippel[3]): „Muß sich der Vorsatz des Täters auch auf den wirklich eingetretenen Causalverlauf beziehen oder nicht? und evtl. inwieweit?"

[1]) Schweizer. S. 74.
[2]) Wiskott, S. 10.
[3]) v. Hippel, S. 545.

Wir hatten bereits erwähnt, daß das Recht bei Festsetzung der einzelnen Tatbestände ein bestimmtes Glied der Causalkette herausgreift, z. B. bei der Tötung eines Menschen etwa den Augenblick, wo Herz- und Hirntätigkeit aufhören. Die Vorstellung dieses Momentes muß der Täter gehabt haben, um wegen Vorsatzes bestraft zu werden.

A will den B töten, und zwar dadurch, daß er ihn ins Wasser wirft. Er muß also offenbar, um wegen vorsätzlicher Tötung bestraft zu werden, unter seinen willensvermittelnden Vorstellungen die Vorstellung gehabt haben, daß sich bei B infolge seines unfreiwilligen Aufenthaltes im Wasser diese physiologischen Erscheinungen einstellen würden. Nun steht es fest, daß in derartigen Situationen der Betreffende entweder an Herzschlag stirbt oder infolge Ertrinkens d. h. an Luftmangel. Muß Täter sich das eine oder das andere vorgestellt haben, um wegen vorsätzlicher Tötung bestraft zu werden? Nein! Denn § 211 sagt nicht: Wer einen Menschen durch Ertränken tötet oder dadurch, daß er ihm einen Herzschlag verursacht, sondern ganz einfach: Wer vorsätzlich . . . . tötet. Es ist also zur Beurteilung des Vorsatzes gleichgiltig, daß B an Herzschlag gestorben ist, A aber glaubte, er würde ertrinken, oder umgekehrt. Glaubte A, B würde an Herzschlag sterben, und tritt dies auch wirklich ein, so ist natürlich auch der Herzschlag vorsätzlich verursacht. Es ist dies aber ein rechtlich irrelevanter Vorsatz.

Rechtlich bedeutsam für den Vorsatz können nur die willensvermittelnden Vorstellungen sein, die sich auf die vom Gesetz hervorgehobenen Glieder der Causalkette beziehen. Ebenso v. Hippel[1]), doch ohne Begründung. Es ist dies unumgänglich notwendig, weil unmöglich alle Glieder der Causalkette weder mit voller Deutlichkeit was ja auch nicht nötig – noch auch mit voller Richtigkeit vorgestellt sein können und es als bare Willkür erscheint, außerhalb des gesetzlichen Tatbestandes einige Glieder der Causalkette als besonders wichtig herauszugreifen und einen Irrtum über diese Glieder als Irrtum über den Causalverlauf zu statuieren. Vergl. Kohlrausch[2]). Wir hatten oben

[1]) v. Hippel, S. 546.
[2]) Kohlrausch, S. 92.

ein besonders krasses Beispiel gewählt, aber man wird kaum eine menschliche Handlung finden, die bei genauer Betrachtung sich so vollzieht, wie es der Täter sich gedacht.

Wir gehen nun einen Schritt weiter und betrachten die Fälle, in denen der wirkliche Verlauf scheinbar stärker von dem vorgestellten abweicht. Es ist dies zunächst der Fall, in dem Täter glaubt, der Erfolg seiner Willenstätigkeit werde durch eine Causalkette vermittelt werden, die, objektiv betrachtet, sich gar nicht in der vorgestellten Weise gestalten kann. Beispiel: A will den B vergiften und bringt ihm eine gewisse Menge Gift bei. Er glaubt, B werde nach Genuß derselben wie vom Blitze getroffen tot zur Erde sinken; in Wirklichkeit kann ein derartiges Quantum einen Menschen erst innerhalb eines Jahres töten. Der B stirbt denn auch im Laufe eines Jahres infolge des Giftes. Niemand wird leugnen, daß A den B vorsätzlich getötet hat. Auch hier ist also ein Irrtum über den Causalverlauf gleichgiltig. Vergl. Binding.[1])

Genau so liegt es, wenn zwei Möglichkeiten des Causalverlaufs gegeben sind, Täter aber die eine ins Auge gefaßt hatte, während die andere ebenso leicht hätte vorhergesehen werden können. v. Liszt[2]) gibt ein hierher gehöriges Beispiel: „A wirft den B über die Brücke, um ihn zu ertränken. B schlägt auf den Brückenpfeiler auf und zerschmettert sich die Schädeldecke.“ Vergl. hierzu Binding.[3]) Eine Schwierigkeit liegt nicht vor, der Fall erledigt sich genau so wie die vorhergehenden. Schwierig wird der Fall erst, wenn wir auf ihn das v. Liszt'sche Rezept für die Behandlung des Irrtums anwenden. v. Liszt[4]) sagt nämlich: „Ein Irrtum des Täters über Verlauf und Erfolg seiner Willensbetätigung schließt daher die Zurechnung zum Vorsatz nur dann aus, wenn der Irrtum ein wesentlicher ist. Wesentlich aber ist der Irrtum, wenn den Täter die Erkenntnis seines Irrtums, die Voraussicht des tatsächlichen Verlaufes, von der Begehung der Tat abgehalten haben

[1]) Binding, Normen II, S. 444.
[2]) v. Liszt, S. 172.
[3]) Binding, Normen II, S. 435 ff.
[4]) v. Liszt, S. 176.

würde.“ Wenn also der A ein vorsichtiger Mann ist, dann sagt er sich, daß, wenn B's Kopf durch das Aufschlagen auf den Brückenpfeiler zerschmettert wird, damit sofort Spuren einer Gewalttat gegeben sind, die Entdeckung des Mörders befördernd. Nie und nimmer würde er also, wenn er das gewußt, die Brücke zum Schauplatz seiner mörderischen Tätigkeit ausgewählt haben. Die Voraussicht des tatsächlichen Verlaufs würde ihn von der Begehung der konkreten Tat abgehalten haben. Sein Irrtum müßte also, da wesentlich, den Vorsatz ausschließen. Dieses Resultat darf als gänzlich unbefriedigend bezeichnet werden, und so ist denn auch die v. Liszt'sche Unterscheidung auf den schärfsten Widerspruch gestoßen. Vergl. z. B. v. Hippel,[1]) Finger,[2]) Schweizer.[3])

Der oben erwähnten Definition v. Liszts liegt offenbar der richtige Gedanke zu Grunde, daß einige der willensvermittelnden Vorstellungen bei der Motivbildung teils positiv, teils negativ beteiligt waren. Die herrschende Meinung spricht da etwa von den wünschenswerten und den zwar unangenehmen, aber notwendigen Folgen der Willenstätigkeit. Ferner befinden sich unter den willensvermittelnden Vorstellungen auch solche, die dem Motive gegenüber gänzlich gleichgiltig sind, aber auch sie begründen unbestritten Vorsatz. Man denke an die Vorstellung des Mörders, daß B nicht schwimmen kann. Es liegt eben die Bedeutung einer Vorstellung für den Vorsatz nicht in ihrem absoluten Gefühlswert, sondern darin, daß sie sich in jenem Komplex von Vorstellungen befindet, die wir mit willensvermittelnden Vorstellungen bezeichnet hatten, und es kann demgemäß der Einfluß einer fehlenden richtigen Vorstellung auf den Vorsatz nicht nur beurteilt werden nach dem Verhältnis dieser Vorstellung zum Motiv. Außerdem würde, wie v. Hippel[4]) richtig bemerkt, v. Liszts Formel zur Straflosigkeit des Versuches führen; denn „die Voraussicht des tatsächlichen Verlaufs wäre hier zugleich die Voraussicht des Ausbleibens des als wünschenswert erstrebten Erfolges, und diese Voraussicht hätte natürlich den Täter von der Tat abgehalten“.

[1]) v. Hippel, S. 542/43.
[2]) Finger, S. 253.
[3]) Schweizer, S. 67.
[4]) v. Hippel, S. 543, Anm. 2.

Von den bisher behandelten einfachen Fällen ist auszugehen. Sie bilden den Maßstab für die Beurteilung derjenigen Fälle, in denen die Abweichung eine außergewöhnlich große ist, sei es, daß sich der Causalverlauf durch außergewöhnliche äußere Umstände anders gestaltete, sei es, daß die angegriffene Person selbst den Erfolg herbeiführen half, sei es endlich, daß eine zweite Handlung des Täters hinzutreten mußte, um den Erfolg zu bewirken. (Fall des dolus generalis). Es ist der grundsätzliche Fehler von Frank und Merkel, daß sie offenbar nur an diese außerordentlichen Fälle denken und sich bemühen, sie gegen die Fälle abzugrenzen, in denen die Abweichung unerheblich ist. Eine solche Abgrenzung muß willkürlich ausfallen. Merkel[1]) hält die Abweichung für wesentlich, „wenn der allein vorgestellte und gewollte Zusammenhang durch das unerwartete Eingreifen einer Zwischenursache ausgeschlossen ist.“ Frank[2]) sagt: „. . . . gehört zu der Fahrlässigkeit Unvorsichtigkeit hinsichtlich des Erfolges, so kann sich die Haftung nicht weiter erstrecken, als der Erfolg vorhersehbar war, z. B. der fahrlässigerweise Verletzte stirbt in der zum Heilungszwecke vorgenommenen Narkose. Hier ist jedenfalls die Person, von der die fahrlässige Verletzung ausgeht, nicht wegen fahrlässiger Tötung haftbar . . . das für die Fahrlässigkeit Gesagte muß aber in entsprechender Weise auch für den Vorsatz gelten. Dafür spricht zunächst ein argumentum a minori ad maius: Haftet der Täter für einen Umstand nicht einmal unter dem Gesichtspunkt der Fahrlässigkeit, so kann er noch viel weniger unter dem Gesichtspunkt des Vorsatzes haften. Außerdem ist jede dolose Vorstellung gleichzeitig der Ausdruck eines Urteils über die Art und Weise, in der der Erfolg eintreten wird, herbeigeführt werden soll. Tritt er in einer wesentlich verschiedenen Weise ein, so hat sich jenes subjektive Urteil nicht bewährt, und liegt daher nur Versuch vor. Z. B. der mit Tötungsvorsatz Verletzte wird im Lazarett vom Blitze erschlagen.“

Die Frank'sche Fassung löst das Problem nicht, sondern schiebt es nur, wie v. Hippel[3]) treffend bemerkt, um eine Stufe

[1]) Merkel, S. 84.
[2]) Frank, § 59, VII.
[3]) v. Hippel, S. 546.

zurück. Denn wenn das Problem bei Vorsatz lautet: Mußte der Causalverlauf vorhergesehen sein?, so lautet es bei Fahrlässigkeit: Mußte er vorhersehbar sein? Und das beantwortet Frank nicht. Merkel (s. o.) trennt Causalitäts- und Irrtumslehre nicht scharf genug.

Zu einem befriedigenden Resultat kommen wir nur, wenn wir festhalten: Vorsatz ist immer gegeben, wenn die Vorstellung des Erfolges den Willen vermittelte, gleichgiltig ob der wirkliche Causalverlauf erheblich oder unerheblich von dem vorgestellten abweicht. War die Abweichung eine erhebliche, so haben wir es wohl mit einem Causalitätsproblem, niemals aber mit einem Irrtums- resp. Vorsatzproblem zu tun.

Beispiele:

1. Der Vergiftete stirbt im Lazarett an einer epidemischen Krankheit (Merkel[1]).
2. Der Jäger, auf den der Wildschütz in Tötungsabsicht angelegt hat, macht aus Schreck einen Seitensprung und stürzt in den Abgrund.
3. A glaubt, den B getötet zu haben, und wirft ihn, um die Spuren des Verbrechens zu verwischen, in den Fluss. In Wirklichkeit war B nur betäubt und kommt erst durch Ertrinken um (Fall des dolus generalis).

Nach dem oben Gesagten kann es keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß in allen drei Fällen Vorsatz betreffs des verbrecherischen Erfolges vorliegt. Ob wir wegen vollendeten vorsätzlichen Verbrechens bestrafen, hängt lediglich von unserer Stellung zur Causalitätslehre ab, auf die an diesem Orte natürlich nicht näher eingegangen werden kann.

Der Anhänger der adäquaten Verursachung wird in Fall 1 wegen versuchten, der Gegner wegen vollendeten Verbrechens bestrafen.

Die Entscheidung bei Fall 2 hängt davon ab, ob wir mit v. Liszt[2]) eine sogenannte Unterbrechung des Causalzusammenhanges annehmen wollen oder nicht.

Fall 3 endlich erledigt sich verschieden, je nach dem wir mit Weber etc. eine Handlungseinheit konstruieren oder zwei

[1]) Merkel, S. 84.
[2]) v. Liszt, S. 128.

verschiedene Handlungen annehmen. Die Anhänger des dolus generalis kämen also zu einem vorsätzlichen vollendeten Verbrechen, die Gegner, die wohl jetzt in der Mehrzahl sind, nehmen versuchtes Verbrechen, evtl. mit einem fahrlässigen in Realkonkurrenz an. Vgl. v. Liszt[1]), v. Hippel[2]) und Windaus[3]).

§ 9.
Was ist Vorstellung des strafrechtlichen Erfolges?

Da wir zu dem Resultat gekommen waren, daß die Vorstellungen, die die Vorstellung des strafrechtlichen Erfolges logisch bedingen, für Beurteilung der Zurechenbarkeit zum Vorsatz gleichgiltig sind, – daß überhaupt ein Causalverlauf vorgestellt sein muß, ist selbstverständlich, sonst könnte man von keinem Wollen sprechen (vergl. v. Hippel[4]); – so erübrigte sich auch die Frage, wie diese einzelnen vermittelnden Vorstellungen beschaffen sein müssen. Anders liegt dies bei den Vorstellungen, die den strafrechtlichen Erfolg betreffen; denn sie sind es, die den rechtlich bedeutsamen Vorsatz begründen. Hier gilt es, genau das Objekt zu untersuchen, auf das sie sich beziehen, da wir nur so die Bedeutung des Fehlens einer richtigen Vorstellung verstehen können.

Es drängt sich uns mit Notwendigkeit die Frage nach dem Wesen des strafrechtlichen Erfolges auf. Äußerlich stellt er sich sicherlich dar als ein Glied der durch die Willensbetätigung hervorgerufenen Causalkette, also eine durch das Causalgesetz bedingte Veränderung in der Außenwelt, die mit Notwendigkeit sinnlich wahrnehmbar ist. Es fragt sich nur, ob die sinnliche Wahrnehmbarkeit das Charakteristische für den strafrechtlichen Erfolg ist. Kohlrausch[5]) bestreitet dies ganz entschieden. Da sein Gedankengang zum großen Teil sehr lehrreich ist, so sei es erlaubt, auf einige seiner Ausführungen näher einzugehen.

S. 90: „Das Postulat: Keine Ursache ohne Wirkung führt

[1]) v. Liszt, S. 177, Anm. 6.
[2]) v. Hippel, S. 546, Anm. 2.
[3]) Windaus, Die Streitfrage über den dolus generalis.
[4]) v. Hippel, S. 545, Anm. 1.
[5]) Kohlrausch, S. 84–118.

zu der Erkenntnis, daß die Reihe der „Folgen“ eines Willensaktes, einer Handlung unabsehbar ist . . . . . .“ S. 91: „Auch wenn wir nach dem Erfolge einer Handlung fragen, stehen wir der Aufgabe gegenüber, aus einer unübersehbaren Menge von Erscheinungen, den Folgen, einen Ausschnitt vorzunehmen . . .“ S. 92: „Das Gesetz mit seinen festumschriebenen Tatbeständen gestattet, eine große Anzahl von Folgen bei Ermittelung des Erfolges außer Betracht zu lassen. Das, was übrig bleibt, ist noch vieldeutig genug. In dem obigen Beispiel ist es der Tod eines Menschen. Ist das Wesen des Todes aber in dem Stillstand der Herztätigkeit erschöpft, oder umfaßt es das Aufhören der menschlichen Persönlichkeit oder des Gesellschaftsgenossen oder der Rechtspersönlichkeit?

Die Frage ist nur zu beantworten, wenn man sich Rechenschaft darüber gibt, daß man in dem Begriff „Tötung eines Menschen“ eine Summe von Erfahrungen zu einer Einheit verknüpft, ohne daß jene Erscheinungen selbst, abgelöst von dem sie vorstellenden Subjekt, eine Rechtfertigung gerade für diese Zusammenfassung in sich trügen. Erst die bestimmten Interessen, die der denkende Mensch dem objektiven Geschehen entgegenbringt, die Zwecke, die er mit seinen Wahrnehmungen verbindet, bringen für ihn eine gewisse Ordnung und Gruppierung in den Lauf der Dinge, welcher ohne dies subjektive Moment als ein ununterbrochener, ewig in sich gleicher Strom vor ihm dahinfließen würde. Eine auf solche Weise gewonnene „Einheit“ — eine Zweckeinheit — ist auch das Ereignis, welches wir einen strafrechtlich relevanten „Erfolg“ nennen“.

Über das principium unionis, über „den bestimmten einigenden Gesichtspunkt, unter dem wir einen Ausschnitt von Folgen einer Handlung zu dem strafrechtlichen Erfolg zusammenfassen“ — sagt Kohlrausch[1]) vorläufig nichts; er bestreitet nun nicht, daß eine Beschränkung des dolus auf das sinnlich Wahrnehmbare logisch möglich sei, diese würde aber „zur Hervorhebung von durchaus unwesentlichen Elementen führen“. „Der Diebstahlsdolus bestände dann in dem Bewußtsein, einen im Raume in einer gewissen Form, Farbe, Masse etc. gegebenen Gegenstand

[1]) Kohlrausch, S. 93.

räumlich so zu verändern, daß eine tatsächliche Einwirkung eines bestimmten anderen Menschen auf ihn vereitelt, die eigene ermöglicht werde. Man versuche nur, eine derartige Dolusbestimmung auf andere Delikte auszudehnen (beispielsweise auf den Begriff „Wohnung“ in § 123 Str.-G.-B.), um sich von ihrer Undurchführbarkeit zu überzeugen“. Als Grund hiervon gibt Kohlrausch an, daß der Mensch überhaupt nicht handelt „auf Grund sinnlicher Wahrnehmungen, sondern auf Grund von höchst komplizierten Associationen und Begriffen, wenn auch in letzter Linie die Elemente dieser Begriffe auf der sinnlichen Auffassung von Gegenständen oder auf der Reproduzierung von früher wahrgenommenen Dingen beruhen . . . .“ „Für den praktisch handelnden Menschen aber bildet nicht die Welt der nach Form, Farbe, Temperatur u. s. w. bestimmten Dinge die Grundlage, sondern eine Welt von Gegenständen, von denen die mannigfachsten Beziehungen auf das handelnde Subjekt garnicht loszulösen sind . . .“ „Das „Pferd“ ist nicht nur ein Körper von bestimmter Form, Farbe etc., sondern es ist für den Zoologen ein Organismus, für den Fuhrmann ein Zugtier, für den Pferdemetzger ein Nahrungsmittel. So weit die Vorstellung „Pferd“ in eine zum Zwecke praktischen Handelns angestellte Erwägung mit aufgenommen wird, ist ihm eine solche oder andere nicht sinnlich wahrnehmbare Eigenschaft stets wesentlich“. (S. 95).

Wir ziehen das Facit der bisherigen Ausführungen Kohlrausch's: Jeder einzelne setzt das sinnlich Wahrnehmbare zu sich in Beziehung und gewinnt durch Vergleichung mit anderem sinnlich Wahrnehmbaren Begriffe, die so, wie er sie hat, nur für ihn allein gültig sind. Jeder Einzelne spricht demgemäß von einem Erfolg einer Willenstätigkeit, wenn gewisse Veränderungen der Außenwelt in ihm gewisse subjektive Begriffe auslösen, und er auf Grund dieser Begriffe zu der Überzeugung kommt, daß die betreffenden Veränderungen der Außenwelt für ihn besonders bedeutsam seien. Es ist also nicht angängig, von einem Erfolg an sich zu sprechen, da „der Begriff Erfolg ein logisch-teleologischer ist, dem stets nicht sinnlich wahrnehmbare Beziehungen wesentlich sind“. (Kohlrausch[1]).

[1]) Kohlrausch, S. 99.

Wir wollen einen Augenblick den Gedankengang von Kohlrausch verlassen und das gewonnene Resultat auf den gesetzlichen Tatbestand anwenden, der sich ja darstellt als Beschreibung dessen, was den Erfolg für das Recht bildet. Wenn A dem B ein Pferd stiehlt, so liegen gewisse objektive Veränderungen der Außenwelt vor, die so, wie sie sind, sowohl für A wie B wie auch für das Recht absolut feststehen: örtliche Veränderung eines bestimmten Gegenstandes, der andere mit Notwendigkeit folgen. Warum bezeichnet das Recht gerade diese örtlichen Veränderungen als Erfolg? Die Antwort ist einfach genug: „Auf Grund dieser Veränderungen der Außenwelt verbindet das Recht vermöge seiner Eigenart die Begriffe „fremd", „beweglich", „Sache" (es ist also das Pferd für das Recht in diesem Falle weder ein Organismus noch ein Zugtier noch ein Nahrungsmittel, sondern eben das Objekt eines subjektiven Rechtes, eine Sache) „anderer", „Absicht", „wegnehmen" miteinander. Auf Grund dieser Begriffsverbindung kommt das Recht zu der Vorstellung, daß diese Veränderungen der Außenwelt für es besonders bedeutsam seien; es empfindet diese Veränderungen der Außenwelt als Unfreundlichkeit gegen sich, kurz es kommt durch Verbindung der genannten Begriffe zu dem Begriffe der „Rechtswidrigkeit". Strafrechtlicher Erfolg ist also eine Veränderung der Außenwelt, vom Recht zusammengefaßt unter dem einigenden Gesichtspunkt der Rechtswidrigkeit.

Was ist nun der Erfolg des A? Das objektive Element ist für ihn dasselbe wie für das Recht, die örtliche Veränderung des Gegenstandes. Dennoch kann etwas anderes „sein" Erfolg sein. Daß Täter andere Glieder der Causalkette für seinen Erfolg hält, kann daran liegen, daß er auf Grund bestimmter Begriffsverbindungen zu der Vorstellung kommt, daß diese Glieder für ihn besonders wichtig seien. Er hält also für den Erfolg seiner Tätigkeit, daß er das gestohlene Pferd verkauft. Lösen bei ihm nun diejenigen Glieder der Causalkette, die das Recht im Auge hat, dieselben Begriffe aus, oder nicht? Vielleicht, vielleicht auch nicht. Er hat vielleicht die Begriffe „Sache" etc., aber er hält seine Tätigkeit nicht für „wegnehmen". Naturgemäß wird er dann auch nicht zu dem Begriffe „Rechtswidrigkeit" kommen.

Aber auch wenn seine einzelnen Begriffe den rechtlichen durchaus entsprechen, so braucht er doch noch nicht zu dem Schluß zu kommen, daß diese bestimmten Veränderungen der Außenwelt für das Recht bedeutsam seien. Er braucht also noch nicht zum Begriffe „Rechtswidrigkeit“ zu kommen. Die Begriffsverbindungen gestalten sich eben bei jeder Individualität verschieden.

Ist es nun möglich, daß A auch zu dem Begriffe der „Rechtswidrigkeit“ kommt? Sicherlich. Das objektive Substrat des Erfolgsbegriffes, die örtliche Veränderung, ist ja für ihn genau so gut da wie für das Recht. Es gilt ja nur, den Standpunkt zu wechseln und das objektive Geschehen vom Standpunkte, mit den Augen des Rechtes anzusehen. Er kommt dann genau so gut wie das Recht selbst zu den Begriffen „fremde Sache“, „wegnehmen“ etc. und endlich zum Begriffe der „Rechtswidrigkeit“. Der Dieb mit der ganz „korrekten“ Vorstellung des strafrechtlichen Erfolges muß nicht nur die Wahrnehmung der Veränderungen der Außenwelt haben, sondern es müssen ihn diese Veränderungen der Außenwelt auch zu den rechtlichen Einzelbegriffen und endlich zum Begriff der „Rechtswidrigkeit“ führen. Es wird in § 11 zu untersuchen sein, ob der Delinquent wirklich das objektive Geschehen mit den Augen des Rechts angeschaut haben muß, ob also zum Vorsatz Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehört. Es galt hier nur festzustellen, daß, wenn der Dieb eine Vorstellung des strafrechtlichen Erfolges gehabt hat, er notwendig die Außenwelt mit den Augen des Rechts angeschaut haben muß, da er nur, wenn er die Einzelbegriffe des Rechts erfaßt, auch jenen einigenden Gesichtspunkt, eben die Unfreundlichkeit gegen das Recht, zu seinem eigenen gemacht haben kann, jenen Gesichtspunkt, der es erst erlaubt, von einem strafrechtlichen Erfolge zu sprechen.

Auf die einzelnen im Tatbestande genannten Begriffe ist noch etwas näher einzugehen: Verwendet der Gesetzgeber Begriffe, so hat er diese gewonnen auf Grund wiederholter sinnlicher Wahrnehmungen, die er zu seiner eigenen Persönlichkeit (also dem Recht) in Beziehung setzt. Sinnliche Wahrnehmung eines Pferdes und Gewinnung des Begriffes Rechtsobjekt (Sache) sind für das Recht notwendig verbunden, da für das Recht die

Eigenschaft des Pferdes als Sache das einzig Wesentliche ist. Der rechtliche Begriff „Sache“ hat aber mit dem Begriffe, den Hinz oder Kunz mit dem Worte „Sache“ verbinden, garnichts zu tun; er ist eben ein Rechtsbegriff, und wenn eine große Anzahl der Rechtsbegriffe mit den Begriffen der einzelnen sich decken, so ist dies nur aus Zweckmäßigkeitsgründen geschehen. Andere Begriffe sind einzig dem Rechte vorbehalten, z. B. die Urkunde. Kein Mensch nennt sonst einen Grenzstein eine Urkunde; das Recht tut es, und es hat wie jede Individualität das Recht dazu, seine eigenen Begriffe zu bilden (vergl. § 11). Wir dürfen daher auch bei solchen Begriffen, die sich scheinbar mit den geläufigen Begriffen decken, nicht vergessen, daß es Rechtsbegriffe sind.

Gewinne ich auf Grund sinnlicher Wahrnehmung einen einzigen Begriff, der dem rechtlichen nicht entspricht, so habe ich keine Vorstellung des strafrechtlichen Erfolges mehr. Der Einwand, daß jemand keine Ahnung von Rechtsbegriffen zu haben brauche und doch etwas als rechtswidrig erkannt haben könne, ist nicht stichhaltig. Beispiel: Jemand vergeht sich tätlich gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses (§ 96 Str.-G.-B.). Er hat genau die Vorstellung der sinnlich wahrnehmbaren Veränderungen der Außenwelt. Diese Vorstellung führt ihn auch zu dem Begriff „Tätlichkeit“, auch zu dem Begriff „Prinz“, nicht aber zu dem rechtlichen Begriff „Mitglied des landesherrlichen Hauses“. Ferner hat der Täter eine sehr genaue Vorstellung davon, daß jene Veränderung der Außenwelt rechtswidrig ist. Hat er eine Vorstellung des strafrechtlichen Erfolges, den § 96 meint? Nein, denn er hat das objektive Geschehen, das für ihn ebenso wie für das Recht bestand, nicht vollkommen vom Standpunkte des Rechts gesehen. Das Recht erklärt jenes Geschehen für rechtswidrig, also für einen Erfolg, weil es durch dasselbe zu dem Begriffe „Mitglied des landesherrlichen Hauses“ geführt wurde, und dieser Begriff in Verbindung mit dem Begriffe „Tätlichkeit“ den einigenden Gesichtspunkt begründete, die Rechtswidrigkeit, um derentwillen das Recht gerade jenes objektive Geschehen zu einem Erfolge zusammenfaßte. Der Begriff „Prinz“ war ihm bei diesem Erfolge ganz gleichgiltig. Dieser Begriff, in dem Begriff „Mensch“ enthalten, würde das Recht in Verbindung mit dem Be-

griff „Tätlichkeit“ vielleicht zu dem einigenden Begriffe der Rechtswidrigkeit für einen ganz anderen Erfolg geführt haben, nämlich für den Erfolg des § 223 Str.-G.-B. An diesen strafrechtlichen Erfolg denkt offenbar der Täter, der also zu dem Begriff der Rechtswidrigkeit (vom Standpunkte des Rechtes aus gesehen) nur auf Grund eines logischen Fehlers gekommen ist. Die Vorstellung des einzig in Betracht kommenden strafrechtlichen Erfolges hat der Täter also nicht.

Es ist nicht zu ersehen, ob sich Kohlrausch mit diesem Resultat würde einverstanden erklären. Es scheint aber die einzig mögliche logische Konsequenz des von ihm aufgestellten Satzes, daß Erfolg ohne Beziehung zu einem Subjekt nicht möglich ist. Die Aufstellung und nähere Begründung dieses Satzes durch Kohlrausch ist zweifellos ein großer Schritt vorwärts in der Dolus- und damit der Irrtumslehre. Unrichtig erscheint aber die Überspannung des Prinzips, die sich darin zeigt, daß Kohlrausch glaubt, es könne einen rechtlichen Erfolg ohne Veränderung der Außenwelt geben. Anders läßt sich der Satz nicht verstehen: „Jeder Handlung, die strafrechtlich von Bedeutung sein soll, ist ein Erfolg wesentlich, auch wenn eine sinnenfällige Veränderung der Außenwelt nicht zu erkennen ist“.[1]) Als Beweis führt er Beleidigung und Gefährdungsdelikte an. (S. 100 – 102). Wenn auch zuzugeben ist, daß hier die Veränderungen in der Außenwelt nicht besonders erheblich sind, so haben sie doch dieselbe Bedeutung, wie bei jedem anderem Delikt, nämlich die Aufgabe, in dem Täter bestimmte Begriffe auszulösen.

Verfehlt erscheint auch der Hinweis auf den Begriff der Zurechnungsfähigkeit (S. 103); denn diese ist nun allerdings nicht die Fähigkeit, richtige sinnliche Wahrnehmungen zu machen, aber ebenso wenig die Fähigkeit, auf Grund von Wahrnehmungen richtige Begriffe zu bilden. Zurechnungsfähig ist, wer seinen Vorstellungen bis zu einem gewissen Grade gebieten, ihnen also Einfluß auf sein Handeln einräumen oder versagen kann. Vergl. v. Liszt[2]).

Nach dem Gesagten muß die sonst gewöhnliche Unter-

[1]) Kohlrausch, S. 103.
[2]) v. Liszt, S. 182 ff.

scheidung zwischen Irrtum über den „Erfolg“ und Irrtum über dessen „rechtliche Bedeutung“ für gänzlich widersinnig gehalten werden. Die Frage, ob Täter die Vorstellung des strafrechtlichen Erfolges gehabt hat, zerlegt sich mit Notwendigkeit in die beiden Fragen:

1. **Hat der Täter die Veränderungen der Außenwelt wahrgenommen, auf die das Recht Wert legt?**
2. **Hat der Täter diese Veränderungen mit den Augen des Rechtes gesehen?**
   a) Haben diese Glieder der Causalkette in dem Täter die einzelnen Begriffe ausgelöst, die den rechtlichen entsprechen?
   b) Ist Täter auf Grund dieser Begriffe dazu gekommen, den einigenden Gesichtspunkt zu erfassen, der dem Rechte ermöglichte, von einem Erfolge zu sprechen, kurz, ist Täter zum Begriffe der Rechtswidrigkeit gekommen?

Bei Verneinung der ersten Frage pflegt man von Tatirrtum (§ 10) zu sprechen, bei Verneinung von 2a von Subsumtionsirrtum (§ 11, II), bei Verneinung von 2b von eigentlichem Rechtsirrtum (§ 11, III). Daß Tatirrtum den Vorsatz ausschließt, ist unbestritten; wir werden uns also verhältnismäßig kurz fassen können. Die beiden anderen Irrtumsarten dagegen bilden die Überschrift für zwei der heißestumstrittenen Gebiete der gesamten Strafrechtswissenschaft.

§ 10.
Wahrnehmungsirrtum.

I. Bei strikter Beschränkung des Tatirrtums auf die sinnlich wahrnehmbaren Veränderungen der Außenwelt ergibt sich die einfache Regel: Fehlte in Bezug auf ein Glied der Causalkette, auf das das Recht Wert legte, die sinnliche Wahrnehmung, so fehlte insoweit der Vorsatz, ob dieses Fehlen der Vorstellung entschuldbar oder unentschuldbar war (vgl. § 59). Um also einen Tatirrtum (Wahrnehmungsirrtum) konstatieren zu können, gilt es immer zu fragen: 1. An welche konkreten Veränderungen der Außenwelt knüpft das Recht an, um sie unter einen Tatbestand zu subsumieren?

2. War die Vorstellung von jenen rechtlich bedeutsamen Veränderungen im Bewußtsein des Täters?

Bei Verneinung der zweiten Frage sprechen wir von Wahrnehmungsirrtum. Daß dieser den Vorsatz ausschließt, ist unbestritten. Schwierig scheint oft nur die Feststellung, ob ein Wahrnehmungs- oder Begriffsirrtum gegeben ist.

Den einfachsten Fall enthält das bekannte Schulbeispiel: A glaubt, einen Rehbock vor sich zu haben, und erschießt in Wirklichkeit einen Menschen, den B. Das Recht knüpft hier an die Veränderungen der Außenwelt an, die hervorgerufen werden durch das Eindringen der Kugel in den Körper des B, die darin verursachten Verheerungen, den Stillstand der Herztätigkeit. Es folgen natürlich weitere Veränderungen, diese läßt das Recht aber außer Betracht. — Der Täter hatte ganz andere Veränderungen der Außenwelt im Auge als diejenigen, auf die das Recht Wert legt. Jene Veränderungen können daher nicht als vorsätzlich von A verursacht gelten. Dies ist unbestritten.

II. Die Fälle der sogen. aberratio liegen nicht anders. A schießt auf den B, trifft aus Versehen den C. Das Recht geht auch hier, wenn es zu dem Begriff Tötung kommt, von den Veränderungen aus, die das Geschoß in dem Körper des C verursachte. Auch hier hatte Täter diese Glieder der Causalkette in seine Vorstellung nicht aufgenommen, sie sind infolgedessen nicht vorsätzlich von ihm verursacht. Was den Aberrationsfällen zu einer gesonderten Betrachtung verholfen hat, ist nur der Umstand, daß, wenn die Willenstätigkeit die vorgestellten Veränderungen der Außenwelt hervorgerufen hätte, das Recht objektiv zu demselben Resultate gekommen wäre wie bei der Aberration. Der Unterschied zwischen dem, der statt des Rehbockes einen Menschen schießt, und dem, der statt des B aus Versehen den C tötet, besteht lediglich darin, daß nur im letzten Falle die irrige Vorstellung rechtlich bedeutsam ist. Dies kann wohl Wichtigkeit für die Versuchslehre, nicht aber für die Vorsatzlehre haben. Hier wie dort kann man von Abirrung sprechen, hier wie dort kann das Fehlen der richtigen Vorstellung Fahrlässigkeit begründen. Dies ist die herrschende Meinung. Vergl. z. B.

Olshausen[1]), Merkel[2]), Köhler[3]), v. Hippel[4]), Wiskott[5]), Birkmeyer[6]). A. A. v. Liszt[7]). Weitere Litteratur bei v. Hippel[8]) und Wiskott[9]). Ebenso Kohlrausch[10]), der feststellt, daß den „meisten fahrlässig oder unbewußt herbeigeführten Erfolgen eine aberratio ictus zu Grunde liegt".

Falls die Vorstellung von dem wirklich eingetretenen Erfolg sich etwa unter den indirekt willensvermittelnden Vorstellungen befunden hatte, Täter also an die Möglichkeit des Eintritts dieser Folgen gedacht hatte, so liegt natürlich dolus eventualis vor. Alles dies ist unbestritten. Vergl. v. Hippel[11]).

III. Köhler[12]) beansprucht eine besondere Behandlung für den bekannten Fall, in welchem jemand dem X eine Beleidigung durch das Telefon zuzurufen glaubt, während ganz unvermutet der Y am Telefon steht. Seine Ausführungen führen Köhler aber im Grunde nicht dazu, zu bestreiten, daß hier der Vorsatz infolge Tatirrtums ausgeschlossen sei, sondern überhaupt den objektiven Tatbestand der Beleidigung als nicht gegeben anzusehen. Er definiert Beleidigung als „Behandlung eines andern nach dem Maße nicht verdienter Unehre" und folgert daraus: „Die Handlung kann also begrifflich nur denjenigen verletzen, von welchem man eine bestimmte verunehrende (beschimpfende) Eigenschaft oder Handlung behaupten will". Dies ist in dieser Allgemeinheit sicherlich nicht richtig. Warum soll sich der Y am Telefon nicht auch beleidigt fühlen, wenn er gewisse Scheltworte hört? Und auf das Gefühl des Y kommt es allein an (ebenso Kohlrausch[13]), nicht auf den animus iniuriandi.

Im Grunde unterscheidet sich dieser Fall in nichts von anderen Aberrationsfällen. Das Recht knüpft auch bei der Beleidigung (vergl. dagegen Kohlrausch[14]) an die Veränderungen der Außenwelt an; etwa Verursachung von Schallwellen, die die Gehörnerven eines anderen Menschen erregen; eine besondere Beziehung zwischen dem, der die Schallwellen verursacht, und dem, den sie treffen, verlangt das Recht an sich nicht; nur werden

---

[1]) Olshausen, § 59, Nr. 27. [2]) Merkel, S. 83. [3]) Köhler, S. 3. [4]) v. Hippel, S. 544. [5]) Wiskott, z. Lehre v. d. sogen. aberratio ictus. [6]) Birkmeyer, S. 1123. [7]) v. Liszt, S. 178. [8]) v. Hippel, S. 544, Anm. 3. [9]) Wiskott, S. 33. [10]) Kohlrausch, S. 10. [11]) v. Hippel, S. 544. [12]) Köhler, S. 4. [13]) Kohlrausch, S. 101. [14]) Kohlrausch, S. 101.

diese Veränderungen der Außenwelt das Recht zu dem Begriffe der Beleidigung nur führen, wenn bestimmte Bedingungen bei dem passiven Teile erfüllt sind, etwa wenn in ihm das Gefühl der gekränkten Ehre (so Kohlrausch) oder ein ähnliches Gefühl hervorgerufen ist. Ob diese Veränderungen der Außenwelt auch in dem Täter die Begriffe „Scheltwort", „Verletzung der Ehre", „Beleidigung" hervorrufen mußten, damit er wegen Vorsatz bestraft werde, ist eine Frage, die beim Subsumtionsirrtum zu beantworten ist; die Lehre vom Wahrnehmungsirrtum fragt nur: War überhaupt die Vorstellung jener Veränderungen vorhanden, sodaß sich auf Grund derselben Begriffe bilden konnten? Dies muß im vorliegenden Falle verneint werden. A wußte, daß er Schallwellen in Bewegung setzte; er wußte aber nicht, daß diese die Gehörnerven des Y afficieren würden. Er ist genau in derselben Lage, wie der A, der auch weiß, daß er schießt, der aber unversehens den C statt des B trifft. Die im konkreten Falle rechtlich bedeutsamen Veränderungen der Außenwelt kannte der Beleidiger also nicht. Ob diese Veränderungen bei der Beleidigung die Hauptsache sind oder nicht, tut garnichts zur Sache. (Vergl. Kohlrausch[1]). Sie mußten jedenfalls da sein, denn ohne sie könnte das Recht niemals zu dem Begriffe Beleidigung kommen.

Wenn nun Köhler meint, daß in derartigen Fällen infolge des Irrtums der objektive Tatbestand der Beleidigung öfters nicht gegeben ist, so ist das an sich wohl richtig, hat aber mit der Erörterung über die Bedeutung des Irrtums für den Vorsatz nichts zu tun.

Daß es nun in unserem Falle wirklich nicht darauf ankommt, ob X, der den Y durch das Telefon beschimpfen will, selbst die Nummern verwechselt oder infolge eines Versehens des Beamten falsch verbunden wird, ist v. Liszt ohne weiteres zuzugeben. v. Liszt[2]) glaubt nämlich, mit diesem Hinweis die von der herrschenden Meinung gemachte Unterscheidung zwischen aberratio ictus und error in objecto ad absurdum führen zu können, die sich angeblich darauf stützt, daß bei der Aberration die Abirrung des Erfolges zurückzuführen ist auf äußere Um-

[1]) Kohlrausch, S. 101.
[1]) v. Liszt, S. 178.

stände. Vergl. Wisskott[1]). Diese Definition mag für viele Fälle unrichtig erscheinen, ein sachlicher Unterschied ist sicherlich vorhanden. Dieser läßt sich etwa in die Worte fassen:

Bei der Aberration irrt der Täter über den **strafrechtlichen** Erfolg, beim error in objecto nur über **seinen** Erfolg.

IV. A will seinen Feind B töten, tötet aber den C, den er in der Dunkelheit für den B hält. Mit der Bemerkung freilich, daß hier wie dort Tötung eines Menschen vorliege, ist es nicht getan (vergl. Finger[2]); denn sie betrifft nur die objektive Seite des Verbrechens, während doch untersucht werden soll, ob auch die subjektiven Beziehungen zur Tötung des C, nämlich der Vorsatz, gegeben ist. Da zu diesem sicherlich die sinnliche Wahrnehmung der rechtlich bedeutsamen Veränderungen der Außenwelt notwendig ist, so ist zu untersuchen, welche Glieder das Recht bei der Tötung als Erfolg bezeichnet. Es sind dies offenbar die physiologischen Veränderungen eines sinnlich wahrnehmbaren Gegenstandes, nämlich des Körpers des C. Diese im vorliegenden Falle bewirkten Veränderungen führen das Recht zu den Begriffen „Tötung" und „Mensch". Tatirrtum liegt nun jedesmal vor, wenn sich auf jene Veränderungen der Außenwelt, die bei dem Recht im konkreten Falle die bestimmten Begriffe auslösen, keine Vorstellung des Täters bezogen hat. Dies ist aber bei dem error in objecto durchaus der Fall: Täter sieht das sinnlich Wahrnehmbare genau so scharf wie das Recht selbst.

Nicht nur sind jene Veränderungen der Außenwelt in ihrer Eigenart dem Täter genau bekannt, sondern die auf sie bezüglichen Vorstellungen wirken sogar in derselben Weise begriffbildend wie beim Recht (dies wird wenigstens beim error in objecto immer praesumiert). Täter hat auch die Begriffe „Tötung" und „Mensch" gewonnen. Freilich hat sich bei ihm der Begriff Mensch noch spezialisiert zu dem Begriffe: Mein Feind B. Das geht aber das Recht gar nichts an. Einmal kann es nicht für jeden Einzelnen besondere Schutznormen erlassen, und dann straft es auch sicherlich nicht wegen Tötung des Menschen **X,**

[1]) Wiskott, S. 6.
[2]) Finger, S. 254.

sondern lediglich wegen Tötung **eines** Menschen. Das Recht interessiert sich hier nur für das genus. — Also daß ein Mensch getötet wird, das ist der strafrechtliche Erfolg.

Anders gestaltet sich die Lage vom Standpunkte des Einzelnen aus. Der Einzelne kann nur den A oder B oder einen gewissen Kreis von Menschen töten wollen, die durch ein bestimmtes Merkmal zusammengehalten werden. Vergl. Binding[1]). Für den Einzelnen kann also der Erfolg immer nur die Tötung eines bestimmten Menschen sein, und wenn er sich in der Person des Betreffenden irrt, so ist das sicherlich ein Irrtum über seinen Erfolg, aber niemals über den strafrechtlichen, für den A und B ganz gleich bedeutsam erscheinen; und selbst wenn die betreffende willensvermittelnde Vorstellung den Tod eines gänzlich unbestimmten Menschen umfassen würde, was begrifflich unmöglich ist, so würde diese Vorstellung noch immer anknüpfen an dieselben Veränderungen der Außenwelt, die das Recht als seinen Erfolg bezeichnet, und somit ein Tatirrtum gänzlich unmöglich erscheinen (über den unechten error in objecto: A hält eine fremde Sache für seine eigene, da er sie verwechselt, s. § 11, IV).

Ebenso: Birkmeyer[2]), Köhler[3]), Binding[4]), von Hippel[5]), Finger[6]), Olshausen[7]) und Merkel[8]). Binding stellt ausdrücklich fest, „daß bei dem sogen. error in objecto, wie man ihn gewöhnlich auffaßt, ein Irrtum im Rechtssinne gar nicht vorliegt". v. Hippel zieht die Grenze gegen den Subsumtionsirrtum nicht scharf genug, und Olshausen hält, wie bereits im § 6 erwähnt, den error in objecto für einen Irrtum im Motive. — Anderer Ansicht v. Liszt[9]).

V. Das Gebiet der rechtlich bedeutsamen Tatirrtumsfälle beschränkt sich demnach auf die Aberrationsfälle im weiteren und im engeren Sinne. Gewöhnlich pflegt an dieser Stelle noch der Irrtum über sogen. tatsächliche Begriffe des Tatbestandes behandelt zu werden. Vergl. v. Hippel[10]), Birkmeyer[11]). Dies gehört in die Lehre vom Subsumtionsirrtum. Wer die beim Diebstahle rechtlich bedeutsamen Veränderungen der Außenwelt kennt,

[1]) Binding, Normen II, S. 416/17. [2]) Birkmeyer, S. 1130. [3]) Köhler, S. 4. [4]) Binding, II, S. 412, Anm. 634. [5]) v. Hippel, S. 544. [6]) Finger, S. 274. [7]) Olshausen, § 59, Nr. 26. [8]) Merkel, S. 83. [9]) v. Liszt, S. 177/78. [10]) v. Hippel, S. 543. [11]) Birkmeyer, S. 1130.

aber die betreffende Sache nicht für eine fremde hält, weil er sie gefunden hat, bei dem liegt kein Irrtum tatsächlicher Natur, sondern ein Begriffsirrtum vor. Er sieht das, was im Augenblick der Tat sinnlich wahrnehmbar ist, genau so scharf wie das Recht; nur wirkt die Vorstellung des sinnlich Wahrnehmbaren nicht in der Weise begriffbildend, wie es das Recht wohl erwartet. Das Nähere siehe § 11.

VI. Binding[1]) erörtert in § 58 seiner Normen die Irrtumsprobleme auf das Eingehendste. Wenn er teilweise zu unbefriedigenden Resultaten kommt, so ist das z. T. eine Folge seiner Identifizierung von Wille und Kausalität (vergl. das in § 2 Gesagte). Er behandelt S. 418 ff. die Fälle, bei denen „sich der Urheber eines Deliktes Art und Spezies seiner Handlung richtig vorgestellt, dagegen über den Umfang ihrer Wirkungen geirrt hat". „Jemand glaubt, leicht zu verwunden und verwundet schwer; jemand will eine Kassette stehlen, in der er 100 Taler befindlich glaubt, während sie Tausende von Talern birgt. . . ." Soweit der Erfolg vorausgesehen war, nimmt natürlich auch Binding Vorsatz an. Er fragt nun weiter: „Was aber gilt von dem Ueberfluß? Konkurriert mit der vorsätzlichen leichten Körperverletzung eine fahrlässige schwere Verwundung, mit dem vorsätzlichen Diebstahle von 100 Talern eine casuelle Entwendung von 900 weiteren Talern?" Binding hält diese Fragestellung für notwendig, weil „ein Delikt unmöglich zum Teile vorsätzlich, zum anderen Teile fahrlässig begangen werden kann; es kann jemand nicht zu gleicher Zeit wissen und nicht wissen, daß er eine Norm übertritt, wenn er nur eine Übertretung derselben im Auge hat". Wir haben es hier mit den letzten Konsequenzen seiner Vorsatzdefinition zu tun. „Ein Delikt ist vorsätzlich, wenn ein Handlungsfähiger sich das von ihm Bewirkte als im Widerspruch stehend zu der Norm, welcher es unterfällt, vorgestellt und gewollt hat. Der Vorsatz charakterisiert sich als das Wollen einer Handlung trotz ihres vorgestellten Widerspruchs zu der Norm, unter welche sie fällt". (S. 403). Diese Definition führt ihn dann mit zwingender Notwendigkeit zu einem Satze, der letzten Grundes nichts weiter als eine Doluspraesumtion ist:

[1]) Binding, II, S. 405–446.

„Die Ursache zu einem Delikte vorsätzlich wollen, heißt alle Folgen jener Ursache vorsätzlich wollen, sofern sie nicht über die Grenzen jenes einen Deliktes hinausschreiten". (S. 423).

Der Vorstellungstheorie, die zunächst von jeder rechtlichen Beziehung absieht, bieten die oben genannten Fälle keine Schwierigkeit. Ein Erfolg, d. h. bestimmte Veränderungen in der Außenwelt, wird zunächst weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht, sondern lediglich verursacht. Eine Willenstätigkeit, eine Handlung. Die Glieder der Causalkette, auf die sich keine willensvermittelnde Vorstellung bezog, sind vom Vorsatz ausgeschlossen. Wenn die Vorstellung vom Recht verlangt wird, dann liegt in Bezug auf diese Glieder Fahrlässigkeit vor. Wenn nun bei einer Willenstätigkeit sich auf einige Glieder eine Vorstellung bezog, auf einige aber nicht, während dies doch vom Recht verlangt wurde, so ist in der Tat etwas vorsätzlich, etwas fahrlässig verursacht. Ob hier das Recht von einem Delikte oder mehreren sprechen will, ist eine rein terminologische Frage, und wenn der Gesetzgeber solche Fälle nicht erwähnt, so gibt es wohl praktische, aber keine begrifflichen Schwierigkeiten.

§ 11.

Begriffsirrtum.

I. Wir fassen das bisher gewonnene Resultat noch einmal zusammen: Das menschliche Bewußtsein begnügt sich nicht mit der einfachen Wahrnehmung; es gleicht nicht einer photographischen Platte, die die Außenwelt, so wie sie ist, auf sich wirken läßt und durch Verzicht auf jegliche schöpferische Tätigkeit befähigt wird, ein getreues Bild der Dinge zu geben. Der Eindruck, den die Außenwelt auf das Ich hervorruft, ist nur der erste Schritt zu jener eigenartigen Tätigkeit, die durch Zergliederung des Wahrgenommenen und Verbindung mit anderen Eindrücken zur Begriffsbildung führt. Dieses unwiderstehliche Verlangen des Bewußtseins nach schöpferischer Tätigkeit ist die Schranke, die uns von den „Dingen an sich" trennt. Ist also die Erkenntnis der „Dinge an sich" schon dem verschlossen, der nach absoluter Erkenntnis strebt, dem Philosophen, so gilt dies im erhöhten Maße von dem praktisch handelnden Menschen. Man denke an den

von Kohlrausch[1]) zitierten Satz Jellineks: „Die Welt des Juristen ist nicht die, welche das Objekt der theoretischen Erkenntnis bildet. Es ist die Welt des Handelns, des praktischen Lebens, die ausschließlich die seinige ist, eine Welt der Dinge für uns, nicht der Dinge an sich.“ — Auf der einen Seite also „die Dinge für uns“, auf der andern „die Dinge für das Recht“.

Man sage nicht, daß das Recht sich immer den Anschauungen des Einzelnen anpassen müsse. Es ist wahr, jeder Einzelne ist ein Bestandteil der Rechtsordnung, ist Mitschöpfer der Rechtsordnung gewesen, aber kann darum seine Anschauungsweise immer die des Rechts sein, können seine Interessen immer mit den rechtlichen übereinstimmen? Man denke an den Staat: Der Einzelne ist Substanz, Element, Teil des Staates, ist darum sein Gesichtspunkt der gleiche wie der staatliche?

Wir werden dem Rechte also nicht die Befugnis abstreiten können, die Dinge von seinem besonderen Standpunkte aus zu sehen und Begriffe nach seinem Bedürfnis zu schaffen. Wie wir zunächst nur Dinge für uns kennen, so kennt das Recht nur Dinge für das Recht. Unbestreitbar ist andererseits, daß der Einzelne sich auf den Standpunkt des Rechts stellen und die Dinge von dort aus ansehen kann. Dies wird ihm um so leichter fallen, je intensiver er selbst bei Schaffung der Rechtsordnung mitgewirkt hat.

Wer eine Vorstellung des strafrechtlichen Erfolges haben will, muß sich sogar notwendig auf den Standpunkt des Rechts gestellt haben (vergl. § 8). Ist das aber zum Vorsatz nötig? Oder anders ausgedrückt: Wenn Täter das im Augenblicke der Tat sinnlich Wahrnehmbare genau so scharf sah, wie es das Recht nachher bei der Beurteilung tut, muß er das Wahrgenommene in derselben Weise begrifflich verarbeitet haben wie das Recht? Tat er das nicht, so liegt ein Begriffs- oder Rechtsirrtum vor. Inwieweit er dem Täter nützt, ist äußerst bestritten.

II. 1) § 59 spricht von „Tatumständen, die zum gesetzlichen Tatbestande gehören“. Bedeutet das die Beschränkung des Vorsatzes auf das im Augenblick der Tat sinnlich Wahrnehmbare oder nicht? Ein Blick auf die Tatumstände, welche die Straf-

[1]) Kohlrausch, S. 95.

barkeit erhöhen, genügt, um zu sehen, daß der Gesetzgeber nicht nur das sinnlich Wahrnehmbare gemeint haben kann. Vergl. Kohlrausch[1]). Tatumstände, die die Strafbarkeit erhöhen, können zweierlei Art sein: a) Z. B. § 243 Abs. 5 bestimmt erhöhte Strafe, wenn der Dieb oder einer der Teilnehmer bei Begehung der Tat Waffen bei sich führt. Fehlt hier die Vorstellung von den Waffen, obwohl sie vorhanden waren, so fehlte insoweit der Vorsatz; denn Täter sah die Außenwelt nicht eben so scharf wie der Richter.

Diese Fälle der erhöhten Strafbarkeit sind verhältnismäßig selten.

b) § 243 Abs. 1 erhöht die Strafe, wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind. Wenn nun der Täter einen solchen Gegenstand stiehlt, aber nicht weiß, daß er zum Gottesdienst bestimmt ist, so hat er zweifellos von dem betreffenden Gegenstande eine genau so scharfe sinnliche Wahrnehmung wie der Richter. Aber die Wahrnehmung genügt nicht, um ihn den Straferhöhungsgrund erkennen zu lassen. Dazu gehört vielmehr, daß der äußere Eindruck zu einem ganz bestimmten Begriffe verarbeitet werde.

Auch das Recht kommt zu diesem Begriffe wieder durch sinnliche Wahrnehmungen, aber diese sind derart, daß sie der Täter im Augenblicke der Tat nicht machen kann, sondern daß sie ihm hätten früher übermittelt werden müssen. Die Eigenschaft eines bestimmten Kirchengerätes ist für ihn allerdings in dem Sinne wahrnehmbar, daß er sich danach erkundigen kann, aber wenn er einmal davor steht und vielleicht noch nie in einer Kirche gewesen ist, so sagen ihm seine Sinne nicht, ob das Gerät zum Gottesdienst bestimmt ist.

Fälle, bei denen zur Erkenntnis des straferhöhenden Tatumstandes nicht die einfache sinnliche Wahrnehmung genügt, sondern eine gewisse, durch vorhergehende sinnliche Wahrnehmung bedingte begriffliche Ausbildung hinzutreten muß, sind bei weitem die häufigsten. Man denke nur an die Majestätsbeleidigung und den Ascendententotschlag. Daß der Gesetzgeber diese Fälle auch

[1]) Kohlrausch, S. 104/05.

gemeint hat, als er von den straferhöhenden Tatumständen sprach, ist zweifellos. Vergl. z. B. Kohlrausch[1]).

2) Die Konsequenzen sind scheinbar klar genug. Genügt zur Kenntnis der straferhöhenden Tatumstände nicht immer einfache sinnliche Wahrnehmung, sondern Begriffsbildung im Sinne des Rechts, so muß dasselbe auch von den Tatumständen gelten, die zum einfachen gesetzlichen Tatumstand gehören. Diese Konsequenzen zieht v. Liszt[2]) in seiner Lehre vom Subsumtionsirrtum. „Zum Vorsatz gehört also auch die richtige Subsumtion der Tatsachen unter das Gesetz. Der Täter muß wissen, daß die von ihm entwendete Sache eine fremde, das gefälschte Schriftstück eine Urkunde, die von ihm beförderte Handlung Unzucht ist. Das sind aber alles Verbrechensmerkmale, die nicht mehr der Handlung als sinnfälligem Ereignis, sondern ihrer rechtlichen Bedeutung angehören".

Diese Lehre ist oft mißverstanden worden. Es ist zuzugeben, daß der Name Subsumtion viel dazu beigetragen hat. Es wird damit nämlich gewöhnlich der Gedanke verbunden, daß Täter auf der einen Seite seine Tat im Auge hatte, auf der andern das Strafgesetz, beides mit einander verglich und zu dem Resultat kam, daß das Gesetz für diesen Fall nicht passe. Diese Auffassung der v. Liszt'schen Lehre muß allerdings zu höchst unbefriedigenden Resultaten führen, ja müßte im Grunde verlangen, daß Täter immer die Strafbarkeit seines Tuns gekannt hat. Vergl. z. B. Heinemann[3]). Daß dies wirklich der Gedanke v. Liszt's gewesen sein soll, scheint zum mindesten fraglich. Wenn v. Liszt verlangt, daß Täter das betreffende Schriftstück für eine öffentliche Urkunde hielt, so soll das wohl nicht heißen: Täter muß sich bei Anblick des Schriftstücks gesagt haben, daß er es mit einer „öffentlichen Urkunde" zu tun habe, sondern Täter soll bei sinnlicher Wahrnehmung des Schriftstückes daran gedacht haben, daß es die und die Beweiskraft habe, von der und der Behörde ausgestellt sei, kurz, daß er die im Augenblick der Tat nicht sinnlich wahrnehmbaren Eigenschaften des Gegenstandes gekannt habe,

[1]) Kohlrausch, S. 104.
[2]) v. Liszt, S. 174
[3]) Heinemann, S. 137.

die für das Recht allein wesentlich sind. Man spricht hier wohl auch von Begriffsmerkmalen. Richtig Kohlrausch[1]): „Damit ist in der Tat eine Antwort gegeben auf die uns beschäftigende Frage: Welche den Dingen nicht an sich zukommenden Eigenschaften muß der Täter gekannt haben?"

Dennoch ist diese Lehre v. Liszt's auf fast allgemeinen Widerstand gestoßen. Daß sie sich aus § 59 herauslesen läßt, zeigt allerdings noch nicht ihre Richtigkeit; denn § 59 hat dies Problem sicher nicht regeln wollen. § 59 ist insofern, wie v. Hippel[2]) bemerkt, ein absolut untaugliches Objekt. Der Ausdruck „Tatumstände, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören" ist völlig farblos und beweist nichts. Vergl. gegen v. Liszt Kohlrausch[3]), v. Hippel[4]), Heinemann[5]). Zuzugeben ist zunächst, daß die Theorie v. Liszt's, konsequent durchgeführt, zu unbefriedigenden Resultaten führt. Täter müßte dann das sinnlich Wahrnehmbare immer vom rechtlichen Gesichtspunkte aus angesehen haben, und da er das höchst selten tut, so müßte er meistens straflos ausgehen.

3) Wir betrachten kurz einige andere Lösungsversuche. Gemeinsam ist die Basis, von der ausgegangen wird: Täter muß das sinnlich Wahrnehmbare am Erfolg gekannt haben.

a) Am wenigsten erhebt sich über diese Grundlage Heinemann[6]). Ob er wirklich den Vorsatz auf das sinnlich Wahrnehmbare beschränkt, wie Kohlrausch[7]) behauptet, scheint immerhin fraglich. Nach ihm ist „rechtswidriger Vorsatz das bewußte Wollen der durch das Strafgesetz verbotenen Wirkung."[8]) Diese Definition legt allerdings die Vermutung Kohlrauschs nahe; die Widerlegung ist jedenfalls zutreffend: 1) Der Mensch handelt nicht auf Grund von Vorstellungen bloßer Wahrnehmungsinhalte, sondern auf Grund von Begriffen (Kohlrausch, S. 94 ff). 2) Bewußtsein der Causalität setzt mehr als Vorstellung des sinnlich Wahrnehmbaren der einzelnen Causalglieder voraus (Kohlrausch, S. 111). Die Vorstellung, daß eine bestimmte Veränderung der Außenwelt eine andere veranlassen werde, ist nur möglich, wenn wir jener Ver-

---

[1]) Kohlrausch, S. 112. [2]) v. Hippel, S. 565, Anm. [3]) Kohlrausch, S. 109 ff. [4]) v. Hippel, S. 562–564. [5]) Heinemann, 136/37. [6]) Heinemann, Die Binding'sche Schuldlehre. [7]) Kohlrausch, S. 188. [8]) Heinemann, S. 23.

änderung bestimmte Eigenschaften zuschreiben, die uns die sinnliche Wahrnehmung allein nicht übermittelt.

b) Auf allgemeinen Widerstand ist die Theorie des Reichsgerichts gestoßen, das auch hier mit dem Unterschiede zwischen Strafrechtsirrtum und außerstrafrechtlichem Irrtum arbeitet. Danach gehört zum Vorsatz, daß Täter zwar nicht vom Gesichtspunkte des Strafrechts aus, wohl aber von dem des übrigen Rechts die Dinge gesehen und zu Begriffen verarbeitet habe. Daß diese Unterscheidung sowohl unzweckmäßig als auch gänzlich unmöglich ist, im übrigen auch ein schlechtes Licht auf die Rechtswissenschaft als Einheit wirft, wird jetzt von der überwiegenden Mehrzahl der Strafrechtstheoretiker anerkannt (vergl. z. B. v. Liszt[1]), Kohlrausch[2]) (bes. ausführlich), v. Hippel[3]). Selbst zugegeben, daß eine solche Teilung möglich wäre und sich aus § 59 rechtfertigen ließe (vergl. Heilborn[4]), welcher innere Grund berechtigt dazu, von dem einzelnen eine grundsätzlich andere Stellung zum Strafrecht wie zu den andern Rechtsgebieten zu verlangen? Vergl. Allfeld, S. 35: „Man sollte sich hüten, durch solche des inneren Grundes entbehrende Unterscheidungen den Glauben an die Gerechtigkeit und die Vernunft des Rechtes zu erschüttern. Wodurch ist es denn gerechtfertigt, daß die Leute im Gebiete des Strafrechts weise sein müssen, auf anderen Rechtsgebieten aber der reinen Torheit sich erfreuen dürfen[5])?“ Trotzdem hält der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch an dem Unterschiede fest[6]).

Gegen eine solche Scheidung läßt sich ferner Folgendes einwenden:

a) Es gibt Begriffe, die sowohl im Strafrecht als auch in anderen Rechtsgebieten verwertet werden, so die Notwehr (§ 53 Str.-G.-B. und § 227 B. G.-B.), die Bigamie (§ 171 Str.-G.-B. und § 1309 B. G.-B.), Schwägerschaft, Ehe, Beamter, lebender Mensch u. s. w.

Irrt der Täter hier über die rechtliche Bedeutung seiner Tat, so irrt er eben so gut über das Strafrecht wie über andere Rechtsnormen, und der Nachweis, daß er gerade an das Straf-

[1]) v. Liszt, S. 175. [2]) Kohlrausch, S. 118–178. [3]) v. Hippel, S. 550 ff. [4]) Heilborn, S. 163. [5]) Vergl. auch Allfeld, S. 25/26. [6]) Vorentwurf, § 61.

gesetzbuch und nicht an die andere Norm gedacht habe, dürfte bei den regelmäßig etwas unklaren Rechtsbegriffen des Laien wohl niemals zu führen sein.

b) Im allgemeinen unterscheidet das Reichsgericht, ob die irrtümlich verstandene Norm „im Strafgesetze" steht oder in einem anderen Gesetzbuche. Wie verhält es sich nun mit den sogenannten Blankettgesetzen? Abgesehen von zahlreichen Übertretungen kommen hier in Betracht die §§ 145, 327 und 328 Str.-G.-B. Die beiden letzten §§ sind auszuscheiden, da sie von „wissentlicher" Verletzung von Maßregeln und Verboten sprechen, und betreffs § 145 liegen keine auf den Irrtum bezügliche Entscheidungen vor. Auch die von Köhler[1]) angeführten Entscheidungen sind für den hier behandelten Punkt kaum zu verwerten.

Soll eine außerhalb des Strafgesetzes stehende, aber im Strafgesetze irgendwie verwertete Bestimmung nichtstrafrechtlicher Natur sein, oder aber wird sie dadurch, daß das Strafgesetz auf sie Bezug nimmt, Bestandteil des Strafgesetzes? Fast möchte man glauben, daß das Reichsgericht das letztere annimmt. Man vergleiche z. B. die Entscheidung vom 25. 10. 1890[2]). Der Angeklagte befand sich hier in einem Irrtume über die §§ 4, 5 des Patent-Gesetzes, indem er glaubte, daß nur das patentierte Verfahren, nicht aber das mittels dieses Verfahrens hergestellte Produkt geschützt sei, und geriet so in Konflikt mit der Strafbestimmung des § 34 des Patent-Gesetzes, der auf die §§ 4, 5 hinweist.

Dieser Irrtum wird vom Reichsgericht als ein irrelevanter strafrechtlicher Irrtum behandelt. „Indem der § 34 des Patent-Gesetzes auf die §§ 4, 5 des Gesetzes verweist, werden diese Normen Bestandteile der Strafvorschrift des § 34 selbst".

Das Reichsgericht zieht hier auf Grund eines rein äußerlichen Umstandes eine schwerwiegende Konsequenz. Mit Recht weist Kohlrausch[3]) auf die Aehnlichkeit zwischen dem Eigentum und den Urheberrechten hin. Insofern nimmt also § 242 Str.-G.-B., indem er den Ausdruck „fremd" gebraucht, auch auf

---

[1]) Köhler, S. 29.
[2]) E. R. XXI, 205.
[3]) Kohlrausch, S. 181.

ein Gebiet des bürgerlichen Rechts, nämlich die Eigentumslehre, Bezug, und doch wird ein Irrtum, auf Grund dessen der Dieb die entwendete Sache nicht für eine fremde hielt, niemals als Irrtum über das Strafgesetz angesehen.

Der Umstand allein, daß im obigen Falle die Norm, über die Täter sich irrte, in demselben Gesetze wie die Strafdrohung stand, im anderen dagegen einen umfangreichen Teil eines anderen Gesetzes ausmachte, kann einen Unterschied in der Sache selbst nicht rechtfertigen.

c) Das Reichsgericht selbst ist bei der Scheidung keineswegs konsequent. Den Irrtum über den Begriff „Kaufmann" (§ 240 Nr. 3 K. O.) behandelt es gemäß der oben vertretenen Ansicht nicht als einen handelsrechtlichen, sondern als einen strafrechtlichen. Vergl. die Entscheidung vom 16. 2. 1900[1]): „Die Auffassung, daß die Änderung der Vorschriften des H.-G.-B. über die Vollkaufleute eine Änderung des Strafgesetzes ausmache, steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, welche jene Vorschriften als zum Tatbestand der in Frage stehenden Konkursvergehen gehörig anerkannt und deshalb einen Irrtum über sie stets als einen Irrtum über das Strafgesetz betrachtet hat".

Ebenso wird ein Irrtum über den Begriff „Soldat" als ein strafrechtlicher behandelt[2]).

Ganz unverständlich ist es daher, wenn dagegen der Begriff „Beamter" für einen nichtstrafrechtlichen erklärt wird, obwohl das Strafgesetzbuch selbst in § 359 ihn definiert[3]).

Desgleichen verlangt das Reichsgericht bei § 97 Str.-G.-B. Kenntnis des Begriffs „Mitglied des landesherrlichen Hauses", denn ein darauf bezüglicher Irrtum betreffe nicht das Strafrecht, sondern „Hausgesetze und sonstige Normen des Privatfürstenrechtes bezw. Staatsrechtes".

d) Der Hinweis auf den Wortlaut des § 59 ist hinfällig. Mag immerhin bei Redaktion des §, was z. B. Köhler[4]) behauptet,

---

[1]) E. R. XXXIII, 184.
[2]) E. R. XXVI, 314. E. R. XXVII, 406.
[3]) E. R. XXIII, 374. E. R. XXIV, 83. E. R. XXII, 141.
[4]) Köhler. S. 31.

beabsichtigt worden sein, als Irrtum über Tatumstände auch den Irrtum über außerstrafrechtliche Vorfragen einzubegreifen, so läßt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes jedenfalls nichts entnehmen.

Legt man übermäßigen Wert auf die Worte „Tatumstände, die zum gesetzlichen Tatbestande gehören", was der Lehre vom Subsumtionsirrtum vorgeworfen wird, so kommt man zu dem Resultate, daß man sich einfach von der, nur durch Rücksichten der Sprache und der Deutlichkeit bedingten, mehr oder weniger generalisierenden Ausdrucksweise des Gesetzes abhängig macht. Man vergl. das unten behandelte Beispiel. „Die Wahl der Darstellungsart kann den Umkreis der strafbaren Fälle nicht berühren, weder objektiv noch subjektiv. . . . . Es ist nicht einzusehen, wie die Würdigung eines einzelnen Vorganges dadurch berührt werden soll, daß der Gesetzgeber sich eines allgemeineren, anderwärts definierten Ausdrucks bedient oder aber die einzelnen Vorgänge spezieller bezeichnet". (Kohlrausch[1]).

e) Endlich sei noch ein Gesichtspunkt erwähnt, auf den Kohlrausch[2]) aufmerksam macht. Der dem Standpunkt des Reichsgerichts zu Grunde liegende Gedanke ist folgender: Der Irrtum über Tatbestandsmerkmale soll den Vorsatz ausschließen, nicht aber den Irrtum über die Rechtsfolgen.

Nun ist aber eine solche Scheidung sehr wohl möglich bei dem Tatbestande so, wie er sich in den einzelnen §§ des Strafgesetzbuches darstellt. Der Bedingungs- oder Relativsatz enthält eben den Tatbestand, der Hauptsatz die Rechtsfolgen. Desgleichen ist bei der konkreten Tat die Scheidung durchführbar, ja von selbst gegeben.

Wenn man aber von Kenntnis der Tatbestandsmerkmale spricht, so ist damit nichts anderes gemeint, als eine Subsumtion der konkreten Tat unter den abstrakten Tatbestand. Ein solcher abstrakter gesetzlicher Tatbestand, losgelöst von einer Strafbarkeitserklärung, existiert aber gar nicht. Demgemäß muß die Kenntnis der Tatbestandsmerkmale stets mit der Kenntnis der Strafbarkeitserklärung verbunden sein. „Der kupplerische Vater, der die Handlungsweise seiner Tochter nicht für Unzucht im Sinne des

---

[1]) Kohlrausch, S. 180.
[2]) Kohlrausch, S. 182 ff.

§ 180 Str.-G.-B. hält, verhält sich psychologisch zu seiner Tat in der gleichen Weise, als wenn er sie nicht für strafbar gehalten hat".

Kohlrausch formuliert daher seinen Vorwurf gegen die Theorie vom außerstrafrechtlichen Rechtsirrtum — und zugleich auch gegen die Lehre vom Subsumtionsirrtum - dahin: „Beide Lehren beruhen auf der Voraussetzung, daß man einen Irrtum über den Tatbestand und über die Rechtsfolgen scheiden könne. Diese Voraussetzung ist unrichtig, denn beide Begriffe sind formale, wechselseitig bedingte. Nicht nach dem Tatbestande im formellen Sinne ist zu suchen, sondern nach dem materiellen Tatbestande, nach dem Objekte der Verbrechen, das der Strafbarerklärung zeitlich vorhergeht".

c) v. Hippel glaubt im Tatbestande unterscheiden zu können zwischen Tatbestandmerkmalen, die rein tatsächlicher Natur sind, und solchen, die schon eine rechtliche Beurteilung enthalten. Bei genauerer Betrachtung sieht man, daß er rechtliche Begriffe meint, die sich ungefähr mit den rein menschlichen Begriffen decken, und solche, die dies nicht tun. Er führt als Beispiele an den Begriff „fremde Sache" — was das bedeute, wisse jedes Kind - und anderseits die Begriffe „Unzucht, Urkunde", über die sich sogar die besten Juristen stritten. Zugegeben, daß jedes normal entwickelte Kind weiß, was „fremde Sache" bedeutet, so heißt das weiter nichts, als daß ein rechtlicher Begriff Allgemeingut geworden ist; nicht aber ist dieser Begriff deshalb seiner rechtlichen Natur entkleidet. Der Rechtsbegriff bedeutet also: Das Recht legt einem bestimmten Gegenstande oder einer Veränderung der Außenwelt unter bestimmten Umständen ganz bestimmte nicht ohne weiteres sinnlich wahrnehmbare Eigenschaften bei. Erfüllt ein Gegenstand für das Recht gewisse Bedingungen, so nennt es diesen Gegenstand fremde Sache, unter anderen Bedingungen nennt es ihn öffentliche Urkunde u. s. w. Auf den Namen, den das Recht den Gegenständen auf Grund dieser Eigenschaften gibt, kommt es wirklich nicht an. Nicht der Begriff (der Name) ist das Wesentliche, sondern das Begriffsmerkmal (die Eigenschaft). Für die Begriffe Unzucht, Urkunde kommt v. Hippel[1]) zu demselben Resultate: „Dann ist für den Vorsatz

[1]) v. Hippel, S. 562.

die Vorstellung dieser den Begriff konstituierenden Merkmale, nicht diejenige des Rechtsbegriffes selbst wesentlich, da dieser hier nur den Charakter eines zusammenfassenden Schlagwortes hat.“ Wo soll aber der Unterschied sein gegen den Begriff „fremde Sache“? Auch hier verlangt doch niemand, daß der Dieb den Begriff kenne, sondern nur die Begriffsmerkmale. Welcher Dieb stellt sich vor, daß er „eine fremde Sache wegnehme“? Und doch weiß er ganz genau, welche Eigenschaften das Recht dem betreffenden Gegenstand beilegt.

d) Auch v. Liszt verlangt praktisch wohl kaum Subsumtion unter den Rechtsbegriff, sondern nur Kenntnis der Begriffsmerkmale, und da kann es keinen prinzipiellen Unterschied geben zwischen dem Dieb, der eine Sache als ihm gehörig betrachtet, und dem Urkundenfälscher, der glaubt, daß das Schriftstück nichts beweisen soll. Wer im ersten Falle den dolus für ausgeschlossen hält, muß dies auch im zweiten tun. Ein quantitativer Unterschied besteht nur insofern, als im ersten Falle die rechtlich bedeutsame Eigenschaft im allgemeinen leichter erkannt werden kann als im zweiten, und nur insoweit würde die richtig verstandene Lehre v. Liszt's zu Unzuträglichkeiten führen. Legt man die Worte v. Liszt's in dieser Weise aus, so unterscheidet sich seine Lehre vom Subsumtionsirrtum von der herrschenden Lehre nur insofern, als er zum Vorsatz die Kenntnis sämtlicher rechtlichen Begriffsmerkmale fordert, während man sich sonst mit der Kenntnis aller nichtstrafrechtlichen Begriffsmerkmale begnügt.

Wer sich allerdings streng an die Worte v. Liszt's hält, der muß zu dem Resultate kommen, daß v. Liszt den Vorsatz ganz einfach von der Terminologie des Gesetzes abhängig macht. Kohlrausch[1]) erinnert an § 180. Nach ihm würde v. Liszt freisprechen, wenn die Eltern, die den geschlechtlichen Verkehr der verlobten Tochter mit deren Bräutigam gestatten, nicht glauben, daß „Unzucht“ im Sinne des § 180 vorliege. Dagegen würde v. Liszt verurteilen, wenn das Gesetz einzelne Unzuchtsakte genannt hätte. Eine solche Auslegung muß allerdings dazu führen, die v. Liszt'sche Lehre für gänzlich unbrauchbar zu erklären. Die

[1]) Kohlrausch, S. 180.

Terminologie des Gesetzes muß ganz gleichgültig sein. Bestraft sollen die Eltern werden, wenn sie wissen, worauf es dem Rechte ankam, als es die betreffende Handlung mit Strafe bedrohte, sei es, weil die allgemeine Sittlichkeit gefährdet werde, oder weil öffentliches Ärgernis gegeben werde, oder welchen rechtlichen Grund man sonst für die Ausnahme dieses § anführen will. Denn daß das Recht sich für derartige Handlungen „an sich" nicht interessiert, sondern sie nur mit Strafe bedroht, wenn es sie irgendwie zu sich in Beziehung setzt, ist klar. Die Eigenschaft, um derentwillen sich das Recht für die Handlung interessiert, die sollen die Eltern kennen. **Das erscheint als der Grundgedanke der Lehre vom Subsumtionsirrtum.** Inwieweit er richtig, kann nur im Zusammenhang mit der Frage erörtert werden, ob das sogen. Bewußtsein der Rechtswidrigkeit zum Vorsatz gehört.

4) Merkwürdig genug ist es, daß diejenigen, die ein solches Bewußtsein der Rechtswidrigkeit oder etwas ähnliches verlangen (vergl. v. Hippel[1]), sich zur Lehre vom Subsumtionsirrtum gänzlich ablehnend verhalten. Nun ist es logisch wohl möglich, Begriffsbildung im Sinne des Rechts zu verlangen, ohne zugleich zu fordern, daß Täter die dem Rechte entsprechenden Einzelbegriffe zu dem Oberbegriffe der Rechtswidrigkeit vereinigt habe, — dies tut bekanntlich v. Liszt[2]) — wie es aber möglich sein soll, den Begriff „Rechtswidrigkeit" vom Täter zu verlangen ohne eine ungefähre Kenntnis der Begriffe, durch deren Verbindung dieser Oberbegriff erst entsteht, erscheint unerfindlich. Wie kann ein Pferdedieb seine Tat für rechtswidrig halten, wenn ihm der Anblick des Pferdes eben keinen anderen Begriff als „Tier" auslöst? Wenn er trotzdem seine Tat für rechtswidrig hielte, so wäre er rechtlicher als das Recht; denn das Recht würde, wenn es selbst keinen anderen Begriff mit der Wahrnehmung des Pferdes verbände, der Handlung durchaus indifferent gegenüberstehen. In Wirklichkeit hält der Dieb seine Tat aus keinem anderen Grunde für rechtswidrig, wie das Recht selbst, nämlich weil er, vielleicht unbewußt, bei Anblick des Pferdes auf gewisse Eigenschaften stößt, bei deren Vorhandensein das Recht

[1]) v. Hippel, S. 561 ff.
[2]) v. Liszt, S. 178.

das Pferd eine fremde Sache nennt. Nicht weil der Täter es unter den Begriff „fremde Sache“ subsumierte – der war ihm vielleicht garnicht geläufig –, sondern weil er dieselben Eigenschaften wie das Recht an dem Gegenstand entdeckte, hielt er seine Tat für rechtswidrig. Von dem Urkundenfälscher gilt das Gleiche. Wer auf einem anderen Wege als das Recht selbst zum Begriffe der Rechtswidrigkeit kommt – es wäre dies denkbar –, hat vielleicht eine besonders ausgeprägte rechtliche Gesinnung; der eigentlichen rechtlichen Bedeutung seiner Tat ist er sich nicht bewußt geworden. Ähnlich v. Bar[1]): „Das im praktischen Leben so wichtige Rechtsgefühl zieht instinktiv die für den einzelnen Fall wichtigen Endresultate, aber es vermag dieselben nicht nach allgemeinen Rechtsregeln zu begründen“. Vergl. auch Allfeld[2]).

III. Die Lehre vom Begriffsirrtum hängt eng zusammen mit der Frage, ob sich Täter vorgestellt haben muß, daß das Recht die betreffenden Veränderungen der Außenwelt als gegen sich gerichtet betrachten würde, ob Täter also ein Bewußtsein der Rechtswidrigkeit oder etwas ähnliches gehabt haben müsse, um wegen Vorsatzes bestraft zu werden. Daß diese Frage von demselben Gesichtspunkte aus wie die vorhergehende erörtert werden muß, erkennt auch Binding[3]) von seinem grundsätzlich anderen Standpunkte aus an: „Es wird sich später herausstellen, daß es gar keinen anderen rechtlich relevanten Irrtum gibt als allein den Subsumtionsirrtum“. Ebenso Allfeld[4]).

Die Frage spitzt sich also dahin zu: Muß der Täter bei seiner Tat an das Recht gedacht haben? Es bestehen hierüber unzählige divergierende Meinungen, was sich daraus erklärt, daß man bei Lösung dieses Problems nichts aus den geläufigen Schulbegriffen Vorsatz, Verbrechen, Schuld usw. deduzieren kann, sondern einerseits sich auf rechtsphilosophische Grundlagen stützen, andererseits den praktischen Bedürfnissen Rechnung tragen muß. Was aber die Anschauungen über Rechtsphilosophie und praktisches Bedürfnis anlangt, so dürfte es wohl heißen: Soviel Köpfe, soviel Meinungen. Vergl. Frank[5]), v. Hippel[6]).

---

[1]) v. Bar, S. 265. [2]) Allfeld, S. 37. [3]) Binding, II, S. 316, Anm. [4]) Allfeld, S. 37. [5]) Frank, S. 131. [6]) v. Hippel, S. 564, Anm. 2.

Einig ist man sich darüber, daß sich der Vorsatz auf die vom Recht verlangten subjektiven Bedingungen der Strafbarkeit wie Zurechnungsfähigkeit, Alter u. s. w. nicht zu beziehen braucht. Ebenso sieht man jetzt fast allgemein von dem Bewußtsein der Strafbarkeit ab (vergl. Birkmeyer[1]). Die Begründung findet sich in dem klassisch gewordenen Ausspruch Kohlrausch's[2]): „Auch die Schuld kann sich nur auf Momente der Strafwürdigkeit, nur auf solche Eigenschaften der Tat beziehen, welche dieser bereits vor ihrer Poenalisierung wesentlich waren. Der Deliktsvorsatz kann sich nur auf das Delikt beziehen, nicht aber auf die Deliktsfolgen".

Bei solchen Delikten jedoch, die, ethisch indifferent, nur im Strafgesetze ihre Beurteilung erfahren haben, wird ein Bewußtsein der Rechtswidrigkeit bezw. Pflichtwidrigkeit stets mit dem Bewußtsein der Strafbarkeit zusammenfallen, es sei denn, daß man als Anhänger der Normentheorie auch hier eine unabhängige gebietende Norm annehmen will.

Die beiden hier zu betrachtenden extremen Ansichten charakterisieren sich durch die von ihnen gewählten Beispiele: Die eine weist hin (Allfeld[3]) auf das kleine Bäuerlein in der weltfremden Gegend, das sich von einem Händler ein Los einer ausländischen Lotterie aufschwatzen ließ, ohne zu wissen, daß das Spielen in dieser Lotterie verboten ist, und dafür wegen Vorsatzes bestraft wird. Dies müsse als die größte Ungerechtigkeit gelten. Ebenso Birkmeyer[4]). Ferner besonders Binding[5]), Kahn[6]), Oetker[7]) und viele andere.

Die anderen meinen: Es heiße doch geradezu eine Prämie auf Gesetzesunkenntnis setzen, wenn man den freisprechen sollte, der sich prinzipiell um kein Gesetz kümmert und demgemäß gewöhnlich auch kein Bewußtsein der Rechtswidrigkeit hat, während der vorsichtige Staatsbürger, der sich einmal durch sein Gewissen für verpflichtet halte, etwas Rechtswidriges zu tun, die

[1]) Birkmeyer, S. 1130. [2]) Kohlrausch, S. 23. [3]) Allfeld, S. 9. [4]) Birkmeyer § 16. [5]) Binding, II, S. 486–500. [6]) Kahn, Der außerstrafrechtliche Rechtsirrtum. [7]) Oetker, Über den Einfluß des Rechtsirrtums im Strafrecht.

ganze Strenge des Gesetzes zu kosten bekomme. So das R. G.[1]), Heinemann[2]), Frank[3]), v. Bar[4]) etc.

Allerdings macht auch hier das Reichsgericht und ihm folgend Frank von dem Satze „error juris nocet" die Ausnahme, daß der Mangel des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit den Täter entschuldigen solle, wenn er auf Unkenntnis von nichtstrafrechtlichen Rechtssätzen beruht. Vergl. das auf S. 52 ff. Gesagte.

Zwischen diesen Extremen bewegen sich eine Anzahl vermittelnder Ansichten, die teils das Bewußtsein verlangen, daß ein subjektives Recht verletzt werde (so wohl auch v. Liszt[5]), teils das Bewußtsein einer Pflichtwidrigkeit (so z. B. Kohlrausch[6]), v. Hippel[7]), Finger[8]) oder die Möglichkeit eines solchen Bewußtseins (so Merkel). Angenommen, daß diejenigen, die mit dem Begriffe der Pflichtwidrigkeit operieren, wirklich dasselbe meinen, und dieser Begriff der Pflichtwidrigkeit sich irgendwie genauer umgrenzen ließe, so darf man sich nicht verhehlen, daß durch Aufstellung dieses Begriffes das ohnehin schon schwierige Problem nur noch verwickelter wird. Bisher hatte man es nur mit zwei Anschauungsweisen zu tun, mit der des Einzelnen und der des Rechts. Gilt es nun auch noch, die Handlung vom Gesichtspunkte der Moral anzusehen, so haben wir mit Notwendigkeit drei verschiedene Gedankengänge; denn solange das Strafgesetzbuch kein bloßer Sittenkodex geworden ist, wird es sich in seinen Anforderungen stets von dem ungeschriebenen Gesetzbuch unterscheiden, das für unsere sittlichen Pflichten maßgebend ist.

Wie steht es nun mit dem Bewußtsein der objektiven Rechtswidrigkeit? Aus dem Begriffe des Vorsatzes ergibt sich nichts, das Gesetz schweigt, die vorhergehenden Jahrhunderte haben die Frage bald so, bald anders entschieden[9]). Die Beantwortung wird davon abhängen müssen, wie wir uns das Verhältnis des Einzelnen zum Rechte denken.

Wenn man heute vom Gesetzgeber spricht, so pflegt man

---

[1]) z. B. R. G. XV., 158. [2]) Heinemann, a. a. O. [3]) Frank, § 59, II. [4]) v. Bar, 38, 252 ff. [5]) v. Liszt, S. 173. [6]) Kohlrausch, § 5. [7]) v. Hippel, S. 593. [8]) Finger, I, S. 261. [9]) Wenn in der vorliegenden Abhandlung jeglicher Versuch einer historischen Untersuchung unterlassen wurde, so geschah dies nicht, weil der Wert einer solchen Untersuchung verkannt wurde, sondern weil sie ohne gesicherte dogmatische Grundlage einfach unmöglich erschien.

damit gewöhnlich den Gedanken an eine übergeordnete staatliche Macht zu verbinden, die den ihr Unterworfenen ihren Willen aufzwingt. Zur Zeit des Absolutismus war dieser Gedanke wohl richtig, er gilt aber weder für die Gegenwart noch für die Zeiten, da es kein geschriebenes Recht gab und das Gewohnheitsrecht unumschränkt herrschte. Heilborn hebt hervor, daß „alles Recht zuerst immer als Gewohnheitsrecht auftritt“ und daß „das Gewohnheitsrecht sicherlich nicht aus einem übergeordneten Willen seine verbindliche Kraft schöpft“. „Wenn das Gesetzesrecht an seine Stelle tritt, so wird nur die Form der Entstehung geändert, aber kein neuer Rechtsbegriff geschaffen“. „Die Anerkennung der Rechtsnorm seitens der durch sie Verpflichteten ist aber der letzte Grund nicht nur für die Geltung des Völkerrechts, sondern für die Geltung allen Rechts (Bierling). Jede Staatsgewalt besteht nur mit und durch den Willen der Beherrschten. Die innerstaatliche Rechtsordnung kann deshalb nicht auf die herrschende Gewalt allein zurückgeführt werden. Diese Gewalt ist nur das von den Beherrschten anerkannte Organ zur Schaffung des Rechts. Das, was sie als Recht proklamiert, ist nicht um dieser Proklamation willen Recht, sondern nur, weil es von denjenigen als Recht anerkannt wird, für die es maßgebend sein soll[1])“. Also auch heute ist das Recht nichts anderes als der übereinstimmende Wille aller Rechtsgenossen. Das Parlament als Gesetzgeber ist der lebendige Ausdruck dafür. Das Recht, der Gesamtwille, also auch der Wille jedes Einzelnen. Ist nun das Verbrechen ein Zuwiderhandeln gegen die von allen, also auch von mir selbst gesetzte Regel, so scheint die Schuld nicht so sehr eine Auflehnung gegen den Gesamtwillen, als vielmehr eine **Inkonsequenz gegen meinen eigenen Willen.** Das Verbrechen erscheint als Bruch des Vertrages, der mich mit allen Rechtsgenossen verbindet; und wer einen Vertrag bricht, der hat Schadenersatz zu leisten. Wird nun Jemand mit der Einrede gehört werden, daß er an den Vertrag nicht gedacht habe, als er die Handlung vornahm, die die Ausführung unmöglich machte? Sicherlich nur, wenn er unmöglich an den Vertrag denken, also auch sein Tun nicht durch den Gedanken an den Vertrag bestimmen

[1]) Heilborn, S. 978 in Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie.

lassen konnte. War eine Möglichkeit gegeben, daran zu denken, so wird ihn stets ein Vorwurf treffen, und dieser Vorwurf wird um so schwerer sein, je näher der Gedanke an den Vertrag lag.

Die Nutzanwendung für das Strafrecht ist wohl klar: Der, der das Recht geschaffen, kann nicht einwenden, daß er das Recht nicht kenne. Der Vorwurf, der den Missetäter trifft, ist beim Vorsatz und bei der Fahrlässigkeit grundsätzlich der gleiche: Die Nichterfüllung des gegebenen Versprechens. Der Unterschied zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit besteht nur darin, daß bei jenem der Täter auf die Vorstellung des Rechtlichgebundenseins nicht reagierte, obgleich die günstigsten Voraussetzungen für die Entstehung und die Wirksamkeit dieser Vorstellung gegeben werden, während bei der Fahrlässigkeit die Voraussetzungen für das Auftauchen dieser Vorstellung sehr viel ungünstiger waren. Der zufällig verursachte Erfolg ist zwar auch eine Vertragsverletzung, die Vorstellung von irgend einer rechtlichen Verpflichtung konnte aber unmöglich entstehen.

So lange der Einzelne ein Organ der Rechtsbildung ist, muß die Theorie es auch als selbstverständlich voraussetzen, daß der Einzelne die Dinge der Außenwelt vom Gesichtspunkte des Rechtes betrachte. Der Praktiker lächelt vielleicht und nennt das für die heutige Zeit eine „kritiklose Fiktion“ (v. Hippel[1]). Aber auch für die heutige Zeit hat er nur bedingt Recht. Noch stellt das Strafgesetzbuch in seinem allergrößten Teil dieselben Anforderungen an den Einzelnen, die das im Volke wurzelnde Rechtsgefühl ebenfalls verlangt. Daß allerdings in immer steigendem Maße Strafgesetze hinzukommen, die, ethisch indifferent, auch den Kriminalisten nicht ohne weiteres geläufig sind, muß zugegeben werden. Vergl. v. Hippel[2]).

Wollte man die oben entwickelten Grundsätze ohne weitere Unterscheidung anwenden, so müßte man zu folgendem Resultate kommen: Wenn es beim Vorsatz nicht auf die Vorstellung des rechtlich Gebundenseins ankommt, sondern darauf, daß ein gewisser Grad der Wahrscheinlichkeit für die Wirksamkeit dieser Vorstellung gegeben ist, und wenn andererseits jeder Einzelne

[1]) v. Hippel, S. 588.
[2]) v. Hippel, S. 588, Anm. 1.

ein Faktor der Rechtsbildung ist, so müßte zum Vorsatz einfach die Vorstellung des sinnlich Wahrnehmbaren genügen; daß der Einzelne den äußeren Erscheinungen dieselbe Bedeutung beilege wie das Recht, müßte als selbstverständlich gelten. Die Vorstellung des Gebundenseins müßte also grundsätzlich bei allen Delikten in demselben Augenblicke wirksam werden können, wo das sinnlich Wahrnehmbare vorgestellt wurde. — Dies ist praktisch unmöglich. Nicht einmal bei den allereinfachsten Delikten wie Tötung und Körperverletzung ließe sich das durchführen. Bei der großen Mehrzahl aller derjenigen Delikte, die schon das jedem Menschen innewohnende Rechtsbewußtsein als Unrecht bezeichnet, sind die nicht ohne weiteres erkennbaren rechtlich bedeutsamen Eigenschaften so komplizierter Natur, daß man von dem Einzelnen nicht verlangen kann, daß er sie ohne weiteres mit den Dingen der Außenwelt verbindet. Tat er es dennoch, so ist die Möglichkeit des Auftauchens und Wirkens jener Vorstellung gegeben; tat er es nicht, so liegt zwar in gewissem Sinne ein Verstandesfehler vor, aber dieser kann im Hinblick auf die menschliche Natur nicht zum Vorwurf gemacht werden. Für die große Mehrzahl der im Strafgesetzbuch behandelten Fälle muß aus praktischen Gesichtspunkten nicht nur die Vorstellung des sinnlich Wahrnehmbaren, sondern auch die Vorstellung der rechtlich bedeutsamen Eigenschaften, der Begriffsmerkmale, verlangt werden. Der, der nicht weiß, daß die gefundene Sache nicht sein Eigentum geworden ist, kann nicht wegen Diebstahls bestraft werden; wer sich nicht klar macht, daß das Schriftstück etwas beweisen solle, kann keine Urkundenfälschung vorsätzlich begehen. Der Beleidiger muß wissen, daß seine Worte eine bestimmte Bedeutung haben; wer einen Hausfriedensbruch begeht, muß annehmen, daß dem Hausinhaber sein Benehmen nicht gleichgiltig ist u. s. w.

Nun gibt es allerdings eine große Reihe von Delikten, die mit dem natürlichen Rechtsgefühl nichts mehr zu tun haben. Der maßgebende rechtliche Gesichtspunkt (man denke an Steuerdelikte) ist so kompliziert, daß auch bei Kenntnis sämtlicher einzelner Begriffsmerkmale es höchst unwahrscheinlich, ja unmöglich ist, die Vorstellung zu gewinnen, es mit einem Delikte

zu tun zu haben. Hat Täter hier auch die Vorstellung der Begriffsmerkmale, so sind die Bedingungen für das Auftauchen der Vorstellung der Rechtswidrigkeit lange noch nicht so günstig wie bei dem Mörder, der nur die Vorstellung des sinnlich Wahrnehmbaren hat. **Die Billigkeit verlangt, daß jene Bedingungen bei jedem Delikte wenigstens ungefähr gleich günstig seien.** So wird man bei den eben erwähnten Delikten sogar das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit selbst fordern müssen. Tut es das Recht nicht, so straft es nicht mehr die Schuld, sondern allein den Erfolg.

Ob das Strafgesetzbuch mit der Aufnahme des Wortes „widerrechtlich" in den Tatbestand das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit für den Vorsatz fordert, wie von vielen behauptet wird (z. B. von v. Liszt[1]), könnte nur auf Grund eingehender Untersuchung der einzelnen Paragraphen entschieden werden. Vergl. die von Allfeld[2]) herangezogenen Beispiele. Kohlrausch[3]) und Frank[4]) unterscheiden ebenfalls die einzelnen Delikte.

IV. Ein besonders interessanter Fall des Rechtsirrtums ist der über sogen. Schuldausschließungsgründe. In Wirklichkeit sind dies Umstände, die die Rechtswidrigkeit ausschließen. Man nennt diesen Irrtum wohl auch Irrtum über die negativen Tatumstände, weil das Nichtvorliegen dieser Tatumstände angeblich zum Tatbestande gehört. Vergl. darüber Kohlrausch[5]), Heilborn[6]). Die bekanntesten Fälle sind die der vermeintlichen Notwehr, des vermeintlichen Züchtigungsrechtes und die Fälle, in denen der Täter glaubt, durch einen erhaltenen Auftrag gedeckt zu sein. Vor allem gilt es, scharf zwischen Wahrnehmungs- und Begriffsirrtum zu scheiden. Daß dies oft nicht geschieht (vergl. z. B. v. Liszt[7]), hat sicherlich zur Verwirrung der Frage beigetragen.

Auszuschalten sind die Fälle, in denen es sich gar nicht um Rechts-, sondern um Tatirrtum handelt. Wer glaubt, seinen eigenen Sohn zu züchtigen, während es ein anderes Kind ist (Frank[8]) — es dürfte dies selten vorkommen , befindet sich in genau derselben Lage wie der, der eine fremde Sache mit der eigenen verwechselt und sie sich aneignet. A. M. Finger[9]). Die

[1]) v. Liszt, S. 180. [2]) Allfeld, S. 38, Anm. 29. [3]) Kohlrausch, S. 76 ff. [4]) Frank, § 59, II. [5]) Kohlrausch, § 9. [6]) Heilborn, S. 146--166. [7]) v. Liszt, S. 180, Anm. 4. [8]) Frank, § 59, V, 2a. [9]) Finger, S. 254.

unvermeidliche Voraussetzung des Vorsatzes ist hier nicht gegeben: Täter sieht die Außenwelt nicht so scharf wie der Richter. Wir finden hier das Gegenstück zu dem echten error in objecto; bei diesem kommt der Richter nur zu dem Begriff „Mensch", er unterscheidet nicht weiter; daß der Täter es tut, ist gleichgiltig. Im vorliegenden Falle dagegen unterscheidet der Richter sehr wohl: Das Kind des Täters, das fremde Kind; die Sache des Täters, die fremde Sache. Wenn der Delinquent das nicht tut, so liegt das nicht etwa daran, daß er in der begrifflichen Ausbildung des Wahrgenommenen irrte, sondern weil er das, was er im Augenblicke der Tat wahrnehmen konnte, nicht wahrnahm. Sein Irrtum ist also ein rein tatsächlicher und entschuldigt ihn auch nach der herrschenden Meinung. Vergl. v. Hippel[1]).

Nicht anders liegt es, wenn A von B mit einer ungeladenen Pistole bedroht wird und in vermeintlicher Notwehr seinerseits den B erschießt. Es handelt sich hier nicht um eine Handlung, die „normalerweise" rechtswidrig, durch eine Ausnahme rechtmäßig und durch die Ausnahme der Ausnahme doch wieder rechtswidrig wird, sondern um eine Handlung, deren rechtswidriger Charakter sich aus genau denselben Gründen ergibt, wie bei jeder anderen Handlung: Es liegen eben bestimmte Veränderungen der Außenwelt vor, die das Recht unter ganz bestimmten äußeren Bedingungen für rechtsfeindlich erklärt. Verändern sich diese Bedingungen, so verändert sich auch der rechtliche Charakter der Tat. Ebenso Kohlrausch: „Eine in wirklicher oder vermeintlicher Notwehr begangene Tötung, deren Zurechnung zur Schuld in Frage steht, ist etwas ebenso Einheitliches und Unzerlegbares wie ein Mord oder wie das Erschießen eines Sperlings". Die Dinge der Außenwelt also, an die das Recht sein Werturteil anknüpft, sah der A im obigen Beispiele nicht in voller Deutlichkeit. Sein Verhalten mag fahrlässig sein, vorsätzlich ist es nicht.

Was nun die Irrtumsfälle über die negativen Tatumstände anlangt, die auf wirklichem Rechtsirrtume beruhen, so ist ihnen folgendes eigentümlich: Der Täter hat die Außenwelt genau so scharf gesehen wie das Recht, hat mit ihr auch dieselben rechtlichen Begriffe verbunden, ist vielleicht sogar zum Begriff der

[1]) v. Hippel, S. 549/50.

Rechtswidrigkeit gekommen, hat aber dann auf Grund besonderer rechtlicher Erwägungen seine Tat doch wieder für rechtmäßig gehalten. Beispiel: Jemand glaubt, einen Knaben, der ihn bestohlen hat, züchtigen zu dürfen. Was unserem Manne die allgemeine Sympathie sichert, ist offenbar der Umstand, daß er wenigstens scheinbar sein Handeln durchaus von rechtlichen Gesichtspunkten leiten läßt. Und doch handelt er nicht weniger schuldhaft als jener Bauer, der das Los einer ausländischen Lotterie kauft, der von der herrschenden Meinung immer wegen Vorsatzes verurteilt werden muß. Die Bedingungen für das Auftauchen der Vorstellung der Rechtswidrigkeit sind bei beiden gleich günstig oder ungünstig: beide kennen die Begriffsmerkmale, beide legen ihnen nicht die ihnen zukommende Bedeutung bei. Handelt der eine vorsätzlich, so auch der andere. Was bei dem einen Recht ist, muß bei dem andern billig sein.

Der oben aufgestellte Satz, daß die Bedingungen für die Wirksamkeit der Vorstellung der Rechtswidrigkeit bei allen Delikten ungefähr gleich günstig sein müssen, würde erlauben, derartige außerordentliche Fälle auch individuell zu behandeln; denn tatsächlich liegt bei ihnen der Gedanke an die Rechtswidrigkeit keineswegs so nahe wie bei der Mehrzahl der Delikte. Ob aber ein Gesetzgeber einen solchen Grundsatz aufstellen darf, ohne der Willkür des Richters einen zu großen Spielraum zu lassen, erscheint fraglich.

Andererseits gibt es auch Fälle, in denen der Gedanke an die Rechtswidrigkeit wirklich nicht so weit liegt, und es auch dem allgemeinen Rechtsgefühl entspricht, daß der Täter wegen Vorsatzes bestraft wird. Der Diener, der glaubt, jemanden verprügeln zu dürfen, weil es ihm sein Herr auftrug, steht doch wohl dem gleich, der eine Körperverletzung an sich für rechtmäßig hält. Wenn man also den Satz v. Liszt's[1]): „Wer in vermeintlicher Notwehr einen Menschen tötet, hat auch die Strafe des Totschlags durchaus verdient", nur auf den Rechtsirrtum bezieht (was v. Liszt nicht tut), so entspricht er durchaus den Anschauungen aller derer, die ein Bewußtsein der Rechtswidrigkeit zum Vorsatz

[1]) v. Liszt, S. 180, Anm. 4.

nicht verlangen und den Unterschied von strafrechtlichem und nichtstrafrechtlichem Irrtum verwerfen. Z. B. Frank[1]).

V. Äußerst bestritten ist die Frage, welchen Einfluß die irrtümliche Annahme eines strafmindernden Umstandes hat. Man denke an §§ 216, 217 St.-G.-B. Eine befriedigende Antwort dürfte sich hier nur bei Untersuchung jedes einzelnen Deliktes finden lassen[2]).

---

[1]) Frank, § 59, V, 2b.

[2]) Vergl. Binding, Normen II, S. 513. v. Liszt, S. 174, Anm. 10. Frank, § 59, II. Meyer-Allfeld, S. 133.

Literatur-Verzeichnis.

Allfeld: Die Bedeutung des Rechtsirrtums im Strafrecht.

v. Bar: Zur Lehre vom Rechtsirrtum im Strafrecht. In Band 38 des „Gerichtssaals".

Beling: Grundzüge des Strafrechts. 1899.

Binding: Die Normen und ihre Übertretung.

„ Handbuch des Strafrechts. 1885.

„ Grundriß zur Vorlesung über Gemeines Deutsches Strafrecht. 3. Auflage. 1884.

Birkmeyer: Das Strafrecht in Birkmeyers Enzyklopädie, 2. Aufl.

Ebbinghaus: Psychologie in „Die Kultur der Gegenwart". Teil I. Abt. VI (Systematische Philosophie).

Eisler: Wörterbuch der philosophischen Begriffe und Ausdrücke.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Finger: Lehrbuch des deutschen Strafrechts.

Frank: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 5.–7. Aufl. 1908.

Heilborn: Der Agent provocateur. 1901.

Heinemann: Die Bindingsche Schuldlehre.

v. Hippel: Vorsatz, Fahrlässigkeit, Irrtum. In Bd. 3 der „Vergleichenden Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts". Allg. Teil 1908.

Höffding: Psychologie.

Holtzendorff-Kohler: Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 6. Aufl.

Kahn: Der außerstrafrechtliche Rechtsirrtum. In Beling's strafrechtlichen Abhandlungen.

Köhler: Die Strafbarkeit bei Rechtsirrtum. 1904.

Kohlrausch: Irrtum und Schuldbegriff im Strafrecht. 1903.

Leonhard: Der Irrtum als Ursache nichtiger Verträge in den „Studien zur Erläuterung des Bürgerlichen Rechtes."

v. Liszt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 16., 17. Aufl. 1908.

Luden: Abhandlungen aus dem Gemeinen teutschen Strafrecht.

Meissner: Motiv und Gesinnung im Strafrecht. Diss. Straßburg. 1903.

Meyer-Allfeld: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 6. Aufl.

Oetker: Über den Einfluß des Rechtsirrtums im Strafrechte. Diss. Leipzig. 1876.

Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch.

Rüdorff: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 22. Aufl.

v. Savigny: System. Bd. 3.

Schweizer: Zur Lehre vom Irrtum im Strafrecht. Diss. Straßburg. 1906.

Siegel: Verwechslungsfälle bei Anstiftung. Diss. Göttingen. 1895.

Stenglein: Lexikon des Deutschen Strafrechts.
Stern: Person und Sache.
Thomsen: Untersuchungen über den Begriff des Verbrechensmotives.
Verron: Verwechslung und Abirrung. Diss. Rostock. 1903.
Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch.
Westerkamp: Muß sich der zur strafrechtlichen Verschuldung erforderliche Bewußtseinsinhalt auf die rechtliche oder sittliche Wertung der Handlung erstrecken? Diss. Marburg. 1907.
Windaus: Die Streitfrage über den dolus generalis. Diss. Erlangen. 1899.
Wiskott: Zur Lehre von der sogen. aberratio ictus. Diss. Bonn. 1899.
Zitelmann: Irrtum und Rechtsgeschäft.

Inhalts-Übersicht.

Allgemeiner Teil.

Seite

§ 1. Begriff des Irrtums 1–3
§ 2. Vorstellung, Wille, Erfolg 3–9

Besonderer Teil.

§ 3. Irrtum und Fahrlässigkeit 9–10
§ 4. Irrtum schließt den Vorsatz aus 11–12
§ 5. Was ist Vorsatz? 12–17
§ 6. Irrtum im Motiv 17–26
§ 7. Die eigentlichen Irrtumsprobleme 26–27
§ 8. Irrtum über den Kausalverlauf 27–33
§ 9. Was ist „Vorstellung des strafrechtlichen Erfolges“? 33–40
§ 10. Wahrnehmungsirrtum 40–47
I. Was ist Wahrnehmungsirrtum? 40–41
II. Die aberratio ictus 41–42
III. Ein strittiger Fall 42–44
IV. Der error in objecto (in persona) 44–45
V. Wo ist die Grenze gegen den Subsumtionsirrtum? 45–46
VI. Irrtum über den Umfang eines Deliktes . . 46–47
§ 11. Begriffsirrtum 47–68
I. Was ist Begriffsirrtum? 47–48
II. Der Subsumtionsirrtum 48–59
III. Der Irrtum über die Rechtswidrigkeit . . . 59–65
IV. Der Irrtum über die negativen Tatumstände 65–68
V. Der Irrtum über strafmindernde Umstände . 68

Lebenslauf.

Am 2. Februar 1888 wurde ich, Diether Heidrich, evangelischer Konfession, zu Ortelsburg in Ostpreußen als Sohn des damaligen Königlichen Oberlehrers, jetzigen Schulrats und Seminardirektors a. D. Paul Heidrich und seiner Ehefrau Martha geb. Felgentreu geboren.

Nachdem ich den ersten Unterricht zu Haus erhalten hatte, besuchte ich zunächst das Königliche Gymnasium zu Nakel a. d. Netze und sodann das Friedrich-Wilhelm-Gymnasium zu Königsberg in der Neumark, wohin mein Vater Neujahr 1900 versetzt worden war.

Ostern 1906 erhielt ich daselbst das Reifezeugnis und studierte darauf sieben Semester die Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten zu Grenoble, Genf, München und Breslau.

Am 31. Januar 1910 bestand ich in Breslau die erste juristische Staatsprüfung, am 15. Februar 1910 das mündliche Doktorexamen.

Seit dem 28. Februar d. J. bin ich bei dem Königlichen Amtsgericht zu Marklissa beschäftigt.